

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/5567 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung

A. Problem und Ziel

Durch die Bündelung und Zusammenführung von Aufgaben und eine strategische Neuausrichtung der Aufgabenwahrnehmung soll die Effizienz und Effektivität der Bundesfinanzverwaltung verbessert und ihren veränderten Aufgaben angepasst werden.

B. Lösung

Annahme dieses Gesetzentwurfs, der die notwendigen Änderungen im Finanzverwaltungsgesetz, Bundesbesoldungsgesetz und weiteren Gesetzen und Rechtsvorschriften sowie der Bundeshaushaltsordnung enthält.

Der Finanzausschuss hat einige notwendige technische Änderungen der Vorlage sowie im Sachenrechtsbereinigungsgesetz vorgenommen. Darüber hinaus hat der Ausschuss die Gesetzesberatung zum Anlass genommen, Änderungen des Kreditwesengesetzes in seine Beschlussempfehlung aufzunehmen, die die Schaffung eines Refinanzierungsregisters ermöglichen.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

I. Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/5567 –

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Errichtung des Bundeszentralamts für Steuern und des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen ergibt sich kein Mehrbedarf an Planstellen/Stellen. Die Strukturentwicklung ermöglicht vielmehr Arbeitsprozesse zu optimieren und trägt dazu bei, die jährlichen linearen Stelleneinsparungen zu erbringen. Die Umsetzung der Maßnahmen der Strukturentwicklung

sichert zudem die in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Haushaltsentlastungen. Für den Fall, dass im Zusammenhang mit der Errichtung des ZIVIT (vorübergehend) Mehrausgaben entstehen, werden diese im Einzelplan 08 erwirtschaftet. Soweit zusätzliche Stellen oder Stellenhebungen erforderlich werden, werden diese durch den Wegfall oder die Absenkung von Stellen an anderer Stelle im Einzelplan 08 in finanziell gleichwertigem Umfang ausgeglichen.

Soweit durch die Überleitung der Aufgaben der Bundeshauptkasse aus dem Bundesamt für Finanzen auf ein neu zu errichtendes Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes zusätzliche Stellen oder Stellenhebungen erforderlich werden, werden diese ebenfalls durch den Wegfall oder die Absenkung von Stellen an anderer Stelle im Einzelplan 08 in finanziell gleichwertigem Umfang ausgeglichen.

2. Vollzugaufwand

Ein möglicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand kann lediglich vorübergehender Natur sein; zusätzliches Personal wird hierfür nicht benötigt. Auf die zu erwartenden Einsparungen wird bereits unter Nummer 1 hingewiesen.

II. Änderungen des Finanzausschusses im Kreditwesengesetz

Zusätzliche Belastungen für die öffentlichen Haushalte sind von dem Gesetzentwurf nicht zu erwarten. Die Kosten für die Vergütung des Verwalters des Refinanzierungsregisters sind der Bundesanstalt zu erstatten und gegebenenfalls vorzuschießen. Die Einrichtung des Refinanzierungsregisters wird bei den Unternehmen, die davon Gebrauch machen, gewisse Kosten verursachen, die jedoch durch die erleichterten Finanzierungsmöglichkeiten kompensiert werden. Sonstige Kosten für die Wirtschaftsunternehmen werden durch den Gesetzentwurf nicht verursacht. Vor diesem Hintergrund sind auch keine nachteiligen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf das Preisniveau, insbesondere auf das Niveau der Verbraucherpreise zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/5567 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1a. Der Titel des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters“.

1b. In der Inhaltsübersicht werden nach Artikel 4 folgende Artikel neu eingefügt:

„Artikel 4a Änderung des Kreditwesengesetzes

Artikel 4b Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Artikel 4c Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“.

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 16 wird folgender Absatz 16a eingefügt:

„(16a) In § 91 Satz 2 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), werden nach den Wörtern „Amt zur Regelung offener Vermögensfragen“ die Wörter „und beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen“ eingefügt.“

b) Absatz 28 wird wie folgt gefasst:

„(28) In der Inhaltsübersicht und dort in der Angabe zu § 9, in § 5 Abs. 2 Satz 1, § 8 Satz 1, in der Überschrift zu § 9, in § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 4, § 10, § 12 sowie in § 16a Abs. 2 Satz 1 der Zinsinformationsverordnung vom 26. Januar 2004 (BGBl. I S. 128), die durch die Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesamt für Finanzen“ jeweils durch die Wörter „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.“

3. Es wird folgender Artikel 4a neu eingefügt:

„Artikel 4a
Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 22 werden folgende Angaben eingefügt:

„2a. Refinanzierungsregister

§ 22a Registerführendes Unternehmen

§ 22b Führung des Refinanzierungsregisters für Dritte

§ 22c Refinanzierungsmittler

§ 22d Refinanzierungsregister

- § 22e Bestellung des Verwalters
- § 22f Verhältnis des Verwalters zur Bundesanstalt
- § 22g Aufgaben des Verwalters
- § 22h Verhältnis des Verwalters zum registerführenden Unternehmen und zum Refinanzierungsunternehmen
- § 22i Vergütung des Verwalters
- § 22j Wirkungen der Eintragung in das Refinanzierungsregister
- § 22k Beendigung und Übertragung der Registerführung
- § 22l Bestellung des Sachwalters bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- § 22m Bekanntmachung der Bestellung des Sachwalters
- § 22n Rechtsstellung des Sachwalters
- § 22o Bestellung des Sachwalters bei Insolvenzgefahr“.

b) Die bisherige Angabe zu § 22a wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 22p Rücktauschbarkeit von elektronischem Geld“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Eingehung der Verpflichtung, zuvor veräußerte Darlehensforderungen vor Fälligkeit zurückzuerwerben,“.

b) Es werden folgende Absätze 24, 25 und 26 angefügt:

„(24) Refinanzierungsunternehmen sind Unternehmen, die zum Zwecke der Refinanzierung Gegenstände oder Ansprüche auf deren Übertragung aus ihrem Geschäftsbetrieb an Zweckgesellschaften, Refinanzierungsmittler oder Pfandbriefbanken im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Pfandbriefgesetz veräußern; unschädlich ist, wenn sie daneben wirtschaftliche Risiken weitergeben, ohne dass damit ein Rechtsübergang einhergeht.

(25) Refinanzierungsmittler sind Kreditinstitute, die von Refinanzierungsunternehmen oder anderen Refinanzierungsmittlern Gegenstände aus dem Geschäftsbetrieb eines Refinanzierungsunternehmens oder Ansprüche auf deren Übertragung erwerben, um diese an Zweckgesellschaften oder Refinanzierungsmittler zu veräußern; unschädlich ist, wenn sie daneben wirtschaftliche Risiken weitergeben, ohne dass damit ein Rechtsübergang einhergeht.

(26) Zweckgesellschaften sind Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darin besteht, durch Emission von Finanzinstrumenten oder auf sonstige Weise Gelder aufzunehmen oder andere vermögenswerte Vorteile zu erlangen, um von Refinanzierungsunternehmen oder Refinanzierungsmittlern Gegenstände aus dem Geschäftsbetrieb eines Refinanzierungsunternehmens oder Ansprüche auf deren Übertragung zu erwerben; unschädlich ist, wenn sie daneben wirtschaftliche Risiken übernehmen, ohne dass damit ein Rechtsübergang einhergeht.“

3. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „die §§ 14, 22a bis 22o“ ersetzt.

4. Nach § 22 wird die folgende Gliederungsnummer 2 eingefügt:

„2. Refinanzierungsregister

§ 22a

Registerführendes Unternehmen

(1) Ist das Refinanzierungsunternehmen ein Kreditinstitut oder eine in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3a genannte Einrichtung und hat eine Zweckgesellschaft, ein Refinanzierungsmittler oder eine Pfandbriefbank einen Anspruch auf Übertragung einer Forderung des Refinanzierungsunternehmens oder eines Grundpfandrechts des Refinanzierungsunternehmens, das der Sicherung von Forderungen dient, können diese Gegenstände in ein vom Refinanzierungsunternehmen geführtes Refinanzierungsregister eingetragen werden; dies gilt entsprechend für Registerpfandrechte an einem Luftfahrzeug und für Schiffshypotheken. Für jede Refinanzierungstransaktion ist eine gesonderte Abteilung zu bilden.

(2) Eine Pflicht des Refinanzierungsunternehmens oder des Refinanzierungsmittlers zur Führung eines Refinanzierungsregisters wird durch diesen Unterabschnitt nicht begründet. Die Registerführung kann nur unter den Voraussetzungen des § 22k beendet oder übertragen werden.

(3) Eine Auslagerung der Registerführung ist nicht statthaft.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Refinanzierungsmittler, die Kreditinstitut oder eine in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3a genannte Einrichtung sind.

§ 22b

Führung des Refinanzierungsregisters für Dritte

(1) Ist das Refinanzierungsunternehmen weder ein Kreditinstitut noch eine in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3a genannte Einrichtung, können die in § 22a Abs. 1 Satz 1 genannten Gegenstände des Refinanzierungsunternehmens, auf deren Übertragung eine Zweckgesellschaft, ein Refinanzierungsmittler oder eine Pfandbriefbank einen Anspruch hat, in ein von einem Kreditinstitut oder von der Kreditanstalt für Wiederaufbau geführtes Refinanzierungsregister eingetragen werden. Enthält das Refinanzierungsregister daneben Gegenstände, deren Übertragung das registerführende oder ein anderes Unternehmen schuldet, so ist für jeden zur Übertragung Verpflichteten innerhalb desselben Refinanzierungsregisters eine gesonderte Abteilung und innerhalb dieser für jede Refinanzierungstransaktion eine Unterabteilung zu bilden.

(2) Ist das Refinanzierungsunternehmen ein Kreditinstitut, für welches die Führung eines eigenen Refinanzierungsregisters nach Art und Umfang seines Geschäftsbetriebs eine unangemessene Belastung darstellt, so soll die Bundesanstalt auf Antrag des Refinanzierungsunternehmens der Führung des Refinanzierungsregisters durch ein anderes Kreditinstitut zustimmen. Die Zustimmung der Bundesanstalt gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen eines Monats nach Stellung des Antrages verweigert wird.

(3) Eintragungen, die für andere Kreditinstitute vorgenommen werden, ohne dass eine Zustimmung der Bundesanstalt nach Absatz 2 vorliegt, sind unwirksam.

(4) § 22a Abs. 2 und 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, findet entsprechende Anwendung.

§ 22c
Refinanzierungsmittler

Die §§ 22d bis o gelten sinngemäß für Refinanzierungsregister, die gemäß § 22a Abs. 4 von einem Refinanzierungsmittler oder gemäß § 22b Abs. 4 für einen Refinanzierungsmittler geführt werden.

§ 22d
Refinanzierungsregister

(1) Eine elektronische Führung des Refinanzierungsregisters ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass hinreichende Vorkehrungen gegen einen Datenverlust getroffen worden sind. Das Bundesministerium der Finanzen hat durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten über die Form des Refinanzierungsregisters sowie der Art und Weise der Aufzeichnung zu bestimmen. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

(2) In das Refinanzierungsregister sind von dem registerführenden Unternehmen einzutragen:

1. die Forderungen oder die Sicherheiten, auf deren Übertragung die im Register als übertragungsberechtigt eingetragene Zweckgesellschaften, Refinanzierungsmittler oder Pfandbriefbanken (Übertragungsberechtigte) einen Anspruch haben,
2. der Übertragungsberechtigte,
3. der Zeitpunkt der Eintragung,
4. falls ein Gegenstand als Sicherheit dient, den rechtlichen Grund, den Umfang, den Rang der Sicherheit und das Datum des Tages, an dem der den rechtlichen Grund für die Absicherung enthaltende Vertrag geschlossen wurde.

In den Fällen der Nummern 1 und 4 genügt es, wenn Dritten, insbesondere dem Verwalter, dem Sachwalter, der Bundesanstalt oder einem Insolvenzverwalter die eindeutige Bestimmung der einzutragenden Angaben möglich ist. Ist der Übertragungsberechtigte eine Pfandbriefbank, so ist diese sowie der gemäß § 7 Abs. 1 des Pfandbriefgesetzes bestellte Treuhänder von der Eintragung zu unterrichten.

(3) Soweit nach Absatz 2 erforderliche Angaben fehlen oder Eintragungen unrichtig sind oder keine eindeutige Bestimmung einzutragender Angaben zulassen, sind die betroffenen Gegenstände nicht ordnungsgemäß eingetragen.

(4) Forderungen sind auch dann eintragungsfähig und nach Eintragung an den Übertragungsberechtigten veräußerbar, wenn die Abtretung durch mündliche oder konkludente Vereinbarung mit dem Schuldner abgeschlossen worden ist. § 354a des Handelsgesetzbuchs sowie gesetzliche Verfügungsverbote bleiben unberührt.

(5) Eintragungen können nur mit Zustimmung des Übertragungsberechtigten sowie, sofern ein Übertragungsberechtigter eine Pfandbriefbank ist, mit Zustimmung des Treuhänders der Pfandbriefbank gelöscht werden, wobei der Zeitpunkt der Löschung einzutragen ist. Fehlerhafte Eintragungen können jedoch mit Zustimmung des Verwalters gelöscht werden; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Korrektur, ihr Zeitpunkt und die Zustimmung des Verwalters sind im Refinanzierungsregister ein-

zutragen. Die nochmalige Eintragung ohne Löschung der früheren Eintragung entfaltet keine Rechtswirkung.

§ 22e Bestellung des Verwalters

(1) Bei jedem registerführenden Unternehmen ist eine natürliche Person als Verwalter des Refinanzierungsregisters (Verwalter) zu bestellen. Das Amt erlischt mit der Beendigung der Registerführung oder der Bestellung eines personenverschiedenen Sachwalters des Refinanzierungsregisters nach § 221 Abs. 4 Satz 1.

(2) Die Bestellung erfolgt durch die Bundesanstalt auf Vorschlag des registerführenden Unternehmens. Die Bundesanstalt soll die vorgeschlagene Person zum Verwalter bestellen, wenn deren Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und Sachkunde gewährleistet erscheint. Bei ihrer Entscheidung hat die Bundesanstalt die Interessen des im Refinanzierungsregister eingetragenen oder einzutragenden Übertragungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Bundesanstalt kann den Verwalter jederzeit abberufen, wenn zu besorgen ist, dass er seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Steht der Verwalter zu einem an einer konkreten Refinanzierungstransaktion Beteiligten in einem Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnis, so ruht sein Amt für diese Refinanzierungstransaktion.

(4) Auf Antrag des registerführenden Unternehmens ist ein Stellvertreter des Verwalters zu bestellen. Der Antrag ist zu jeder Zeit zulässig. Auf die Bestellung und Abberufung des Stellvertreters finden die Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung. Wird der Verwalter nach Absatz 3 Satz 1 abberufen, ruht sein Amt oder ist er verhindert, so tritt der Stellvertreter an seine Stelle.

(5) Ist ein Verwalter für einen nicht unerheblichen Zeitraum nicht vorhanden, an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert oder ruht sein Amt, ohne dass ein Stellvertreter an seine Stelle getreten ist, bestellt die Bundesanstalt ohne Anhörung des registerführenden Unternehmens einen geeigneten Verwalter. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Das registerführende Unternehmen hat der Bundesanstalt unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Umstand gemäß Satz 1 eingetreten ist.

§ 22f Verhältnis des Verwalters zur Bundesanstalt

(1) Der Verwalter hat der Bundesanstalt Auskunft über die von ihm im Rahmen seiner Tätigkeit getroffenen Feststellungen und Beobachtungen zu erteilen und auch unaufgefordert Mitteilungen zu machen, wenn Umstände auf eine nicht ordnungsgemäße Registerführung hindeuten.

(2) Der Verwalter ist an Weisungen der Bundesanstalt nicht gebunden.

§ 22g Aufgaben des Verwalters

(1) Der Verwalter wacht darüber, dass das Refinanzierungsregister ordnungsgemäß geführt wird. Zu seinen Aufgaben gehört es jedoch nicht zu prüfen, ob es sich bei den eingetragenen Gegenständen um solche des Re-

finanzierungsunternehmens oder um nach § 22d Abs. 2 eintragungsfähige Gegenstände handelt.

(2) Insbesondere hat der Verwalter des Refinanzierungsregisters darauf zu achten, dass

1. das Refinanzierungsregister die nach § 22d Abs. 2 erforderlichen Angaben enthält,
2. die im Refinanzierungsregister enthaltenen Zeitangaben der Richtigkeit entsprechen und
3. die Eintragungen nicht nachträglich verändert werden.

Im Übrigen hat der Verwalter des Refinanzierungsregisters die inhaltliche Richtigkeit des Refinanzierungsregisters nicht zu überprüfen.

(3) Der Verwalter kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben anderer Personen und Einrichtungen bedienen.

§ 22h

Verhältnis des Verwalters zum registerführenden Unternehmen und zum Refinanzierungsunternehmen

(1) Der Verwalter ist befugt, jederzeit die Bücher und Papiere des registerführenden Unternehmens einzusehen, es sei denn, dass sie mit der Führung des Refinanzierungsregisters in keinem Zusammenhang stehen. In den Fällen des § 22b stehen dem Verwalter dieselben Befugnisse auch gegenüber dem Refinanzierungsunternehmen zu.

(2) Der Verwalter ist zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, von denen er durch Einsicht in die Bücher und Papiere des registerführenden Unternehmens oder des davon abweichenden Refinanzierungsunternehmens Kenntnis erlangt. Der Bundesanstalt darf er nur über Tatsachen Auskunft geben oder Mitteilung machen, die mit der Überwachung des Refinanzierungsregisters im Zusammenhang stehen.

(3) Streitigkeiten zwischen dem Verwalter und dem registerführenden Unternehmen oder dem davon abweichenden Refinanzierungsunternehmen entscheidet die Bundesanstalt.

§ 22i

Vergütung des Verwalters

(1) Der Verwalter erhält von der Bundesanstalt eine angemessene Vergütung und Ersatz seiner Aufwendungen. Die gezahlten Beträge sind der Bundesanstalt von dem registerführenden Unternehmen gesondert zu erstatten und auf Verlangen der Bundesanstalt vorzuschließen.

(2) Die Bundesanstalt kann ein registerführendes Unternehmen anweisen, einen von der Bundesanstalt festgesetzten Betrag im Namen der Bundesanstalt unmittelbar an den Verwalter des Refinanzierungsregisters zu leisten, wenn dadurch keine Beeinflussung der Unabhängigkeit des Verwalters des Refinanzierungsregisters zu besorgen ist.

(3) Außer in Fällen des Absatzes 2 sind Leistungen des registerführenden Unternehmens, des Refinanzierungsunternehmens, für welches das Register geführt wird, und der Übertragungsberechtigten an den Verwalter des Refinanzierungsregisters unzulässig. Hat der Verwalter derartige Leistungen dennoch entgegengenommen, soll die Bundesanstalt den Verwalter abberufen.

§ 22j

Wirkungen der Eintragung in das Refinanzierungsregister

(1) Gegenstände des Refinanzierungsunternehmens, die ordnungsgemäß im Refinanzierungsregister eingetragen sind, können im Fall der Insolvenz des Refinanzierungsunternehmens vom Übertragungsberechtigten nach § 47 der Insolvenzordnung ausgesondert werden. Das Gleiche gilt für Gegenstände, die an die Stelle der ordnungsgemäß im Refinanzierungsregister eingetragenen Gegenstände treten. Die Wirksamkeit einer Verfügung, die nach der Eintragung eines Gegenstands in das Refinanzierungsregister über den Gegenstand oder den an seine Stelle getretenen Gegenstand getroffen wird, bleibt hiervon unberührt. Dies gilt auch, wenn die Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.

(2) Die Eintragung in das Refinanzierungsregister schränkt Einwendungen und Einreden Dritter gegen die eingetragenen Forderungen und Rechte nicht ein. Werden die im Refinanzierungsregister eingetragenen Gegenstände ausgesondert oder an den Übertragungsberechtigten beziehungsweise von dem Übertragungsberechtigten an einen Dritten übertragen, können alle Einwendungen und Einreden wie bei einer Abtretung geltend gemacht werden. Die Vorschrift des § 1156 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung. Dienen im Refinanzierungsregister eingetragene Gegenstände der Absicherung anderer Gegenstände, so kann der Sicherungsgeber gegenüber dem Übertragungsberechtigten alle Einwendungen und Einreden aus dem Vertrag geltend machen, der den rechtlichen Grund für die Absicherung enthält. Die Vorschrift des § 1157 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung. § 22d Absatz 4 in Verbindung mit § 22j Absatz 1 Satz 1 und 2 bleiben jedoch unberührt.

(3) Gegenüber den Ansprüchen des Übertragungsberechtigten auf Übertragung der ordnungsgemäß im Refinanzierungsregister eingetragenen Gegenstände kann das Refinanzierungsunternehmen nicht aufrechnen und keine Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Anfechtungsrechte seiner Gläubiger nach dem Anfechtungsgesetz und den §§ 129 bis 147 der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

§ 22k

Beendigung und Übertragung der Registerführung

(1) Willigen alle im Refinanzierungsregister eingetragenen Übertragungsberechtigten und deren Gläubiger ein, kann die Führung des Refinanzierungsregisters einen Monat nach Anzeige an die Bundesanstalt beendet werden. Willigen alle im Refinanzierungsregister eingetragenen Übertragungsberechtigten und deren Gläubiger ein, kann die Registerführung unter Aufsicht der Bundesanstalt auf ein geeignetes Kreditinstitut übertragen werden, sofern es sich bei den eingetragenen Gegenständen um solche des die Registerführung übernehmenden Kreditinstituts handelt oder die Voraussetzungen des § 22b über die Führung des Refinanzierungsregisters für Dritte vorliegen.

(2) Die Registerführung endet außerdem, wenn das registerführende Unternehmen nach Einschätzung der Bundesanstalt zur Registerführung ungeeignet ist. In diesem Fall wird die Führung des Registers unter Aufsicht der Bundesanstalt auf ein nach Einschätzung der Bundesanstalt zur Registerführung geeignetes Kreditinstitut übertragen. Die Vorschriften des § 22b über die Führung des Refinanzierungsregisters für Dritte finden sinngemäße Anwendung.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn über das Vermögen eines Unternehmens, das ein Refinanzierungsregister nicht nur für Dritte führt, das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

§ 22l

Bestellung des Sachwalters bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens

(1) Ist über das Vermögen eines Unternehmens, das ein Refinanzierungsregister nicht nur für Dritte führt, das Insolvenzverfahren eröffnet, bestellt das Insolvenzgericht auf Antrag der Bundesanstalt eine oder zwei von der Bundesanstalt vorgeschlagene natürliche Personen als Sachwalter des Refinanzierungsregisters (Sachwalter). Das Gericht kann vom Vorschlag der Bundesanstalt abweichen, wenn dies zur Sicherstellung einer sachgerechten Zusammenarbeit zwischen Insolvenzverwalter und Sachwalter erforderlich erscheint. Der Sachwalter erhält eine Urkunde über seine Ernennung, die er bei Beendigung seines Amtes dem Insolvenzgericht zurückzugeben hat.

(2) Die Bundesanstalt stellt einen Antrag nach Absatz 1 Satz 1, wenn dies nach Anhörung der Übertragungsberechtigten zur ordnungsgemäßen Verwaltung der im Refinanzierungsregister eingetragenen Gegenstände erforderlich erscheint. Als Sachwalter des Refinanzierungsregisters soll die Bundesanstalt den Verwalter des Refinanzierungsregisters vorschlagen, bei Fehlen oder dauernder Verhinderung desselben seinen Stellvertreter oder eine andere geeignete natürliche Person. Der Sachwalter des Refinanzierungsregisters ist auf Antrag der Bundesanstalt abzurufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Erscheint die Bestellung eines zweiten Sachwalters des Refinanzierungsregisters zur ordnungsgemäßen Verwaltung der im Refinanzierungsregister eingetragenen Gegenstände erforderlich, kann die Bundesanstalt nach Anhörung der Übertragungsberechtigten einen weiteren Antrag nach Absatz 1 Satz 1 stellen. Stellt sie diesen Antrag, soll sie den Stellvertreter des Verwalters des Refinanzierungsregisters oder, wenn ein solcher fehlt, eine andere geeignete natürliche Person vorschlagen.

(4) Mit der Bestellung einer anderen Person als der des Verwalters zum Sachwalter erlischt das Amt des Verwalters. Das Amt wird vom Sachwalter des Refinanzierungsregisters fortgeführt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Stellvertreter des Verwalters.

§ 22m

Bekanntmachung der Bestellung des Sachwalters

(1) Das Insolvenzgericht hat die Ernennung und Abberufung des Sachwalters unverzüglich dem zuständigen Registergericht mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Die Ernennung und Abberufung des Sachwalters sind auf die Mitteilung von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen. Die Eintragungen werden nicht bekannt gemacht. Die Vorschriften des § 15 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung.

(2) Sind in das Refinanzierungsregister Rechte des registerführenden Unternehmens eingetragen, für die eine Eintragung im Grundbuch besteht, so ist die Bestellung des Sachwalters auf Ersuchen des Insolvenzgerichts oder des Sachwalters in das Grundbuch einzutragen, wenn nach der Art der Rechte und den Umständen zu besorgen ist, dass ohne die Eintragung die Interessen der Übertragungsberechtigten gefährdet werden. Satz 1 gilt entsprechend für Rechte des registerführenden Unternehmens, die im Schiffsregister, Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen sind.

§ 22n

Rechtsstellung des Sachwalters

(1) Der Sachwalter steht unter der Aufsicht des Insolvenzgerichts. Das Insolvenzgericht kann vom Sachwalter insbesondere jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Bericht über den Sachstand und die Geschäftsführung verlangen. Daneben obliegen dem Sachwalter die Pflichten eines Verwalters. Der Sachwalter und der Insolvenzverwalter haben einander alle Informationen mitzuteilen, die für das Insolvenzverfahren über das Vermögen des registerführenden Unternehmens und für die Verwaltung der im Refinanzierungsregister eingetragenen Gegenstände von Bedeutung sein können.

(2) Soweit das registerführende Unternehmen befugt war, die im Refinanzierungsregister eingetragenen Gegenstände zu verwalten und über sie zu verfügen, geht dieses Recht auf den Sachwalter über. In Abstimmung mit dem Insolvenzverwalter nutzt der Sachwalter alle Einrichtungen des registerführenden Unternehmens, die zur Verwaltung der eingetragenen Gegenstände erforderlich sind.

(3) Hat das registerführende Unternehmen nach der Bestellung des Sachwalters über einen im Refinanzierungsregister eingetragenen Gegenstand verfügt, so ist diese Verfügung unwirksam. Die Vorschriften der §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der §§ 16, 17 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken und der §§ 16, 17 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen bleiben unberührt. Hat das registerführende Unternehmen am Tage der Bestellung des Sachwalters des Refinanzierungsregisters verfügt, so wird vermutet, dass es nach der Bestellung verfügt hat.

(4) Der Sachwalter des Refinanzierungsregisters hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sachwalters anzuwenden. Verletzt der Sachwalter des Refinanzierungsregisters seine Pflichten, so können die Übertragungsberechtigten und das registerführende Unternehmen Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Sachwalter des Refinanzierungsregisters die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(5) Der Sachwalter des Refinanzierungsregisters erhält von der Bundesanstalt eine angemessene Vergütung und Ersatz seiner Aufwendungen. Die gezahlten Beträge sind der Bundesanstalt von den Übertragungsberechtigten anteilig nach der Anzahl der für sie eingetragenen Gegenstände gesondert zu erstatten und auf Verlangen der Bundesanstalt vorzuschließen. Soweit das Refinanzierungsregister für Dritte geführt wird, sind diese neben den Übertragungsberechtigten als Gesamtschuldner zur Erstattung und zum Vorschuss verpflichtet. § 22i Abs. 2 und 3 Satz 1 gilt sinngemäß. § 22i Abs. 3 Satz 2 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Bundesanstalt beim Insolvenzgericht einen Antrag auf Abberufung stellen soll.

§ 22o

Bestellung des Sachwalters bei Insolvenzgefahr

(1) Unter den Voraussetzungen des § 46a bestellt das Gericht am Sitz des registerführenden Unternehmens auf Antrag der Bundesanstalt eine oder zwei Personen als Sachwalter. Die Bundesanstalt stellt einen Antrag nach Satz 1, wenn dies nach Anhörung der Übertragungsberechtigten zur ordnungsgemäßen Verwaltung der im Refinanzierungsregister eingetragenen Gegenstände erforderlich erscheint. Bei Gefahr im Verzuge ist auf die Anhörung zu verzichten. In diesem Falle ist die Anhörung unverzüglich nachzuholen.

(2) Für die Bestellung und Abberufung sowie für die Rechtsstellung eines unter diesen Umständen bestellten Sachwalters gelten die Vorschriften der §§ 22l bis 22n mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Insolvenzgerichts das Gericht am Sitz des registerführenden Unternehmens tritt. Ein wichtiger Grund im Sinne des § 22l Abs. 2 Satz 3 liegt insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzungen des § 46a wieder entfallen sind. In diesem Falle soll die Bundesanstalt aus dem Kreis der Sachwalter den Verwalter bestellen.

(3) Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des registerführenden Unternehmens nach Bestellung des Sachwalters nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 eröffnet, so gilt der Sachwalter für die Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens als mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Insolvenzgericht bestellt. Das Insolvenzgericht tritt an die Stelle des Gerichts am Sitz des registerführenden Unternehmens. Das Gericht am Sitz des registerführenden Unternehmens hat dem Insolvenzgericht alle mit der Bestellung und Aufsicht des Sachwalters des Refinanzierungsregisters in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu übergeben.

5. Der bisherige § 22a wird § 22p.

6. In § 56 Abs. 3 wird nach der Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„entgegen § 22i Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 22n Abs. 5 Satz 4, Leistungen vornimmt.“

4. Es wird folgender Artikel 4b neu eingefügt:

„Artikel 4b

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

§ 15 Abs. 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird jeweils nach der Angabe „§ 37“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

2. In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

3. Es werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. durch die Bestellung oder Abberufung eines Verwalters nach § 22e des Kreditwesengesetzes, oder

6. durch die Beantragung der Bestellung oder Abberufung eines Sachwalters nach § 22l oder 22o des Kreditwesengesetzes.“

4. In dem Satzteil nach der neuen Nummer 6 werden nach den Wörtern „verpflichteten Unternehmen“ die Wörter „, in den Fällen der Nummer 5 von dem registerführenden Unternehmen und in den Fällen der Nummer 6 von den in § 22n Abs. 4 Satz 2 und 3 des Kreditwesengesetzes genannten Unternehmen“ eingefügt.

5. Es wird folgender Artikel 4c neu eingefügt:

„Artikel 4c

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In § 145 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch ... geändert

worden ist, wird nach der Angabe „§ 2b Abs. 2 Satz 4 bis 7,“ die Angabe „§ 22o,“ eingefügt.“

6. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6
Inkrafttreten

Die Artikel 4a, 4b und 4c treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2006 in Kraft.“

Berlin, den 29. Juni 2005

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Bernd Scheelen
Berichterstatter

Leo Dautzenberg
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Bernd Scheelen und Leo Dautzenberg

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/5567 – wurde dem Finanzausschuss in der 181. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Juni 2005 zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben in ihren Sitzungen am 29. Juni 2005 ihre Voten abgegeben. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf ebenfalls am 29. Juni 2005 beraten.

2. Inhalt der Vorlage

a) Zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Staat und Verwaltung dem gewandelten Staatsverständnis und den sich verändernden Aufgaben von Regierung und Verwaltung anzupassen. Zu diesem Zweck hat das Bundeskabinett 1999 das Programm „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“ beschlossen, das auch das Projekt „Strukturentwicklung Bundesfinanzverwaltung II – NeuFin“ als Teil der Initiative Bürokratieabbau umfasst.

Ein Schwerpunkt im Rahmen dieser Strukturentwicklung ist die Neustrukturierung von Bundesoberbehörden in der Bundesfinanzverwaltung durch

- die Bündelung der steuerlichen Aufgaben des Bundesamtes für Finanzen (BfF) und von administrativen steuerfachlichen Aufgaben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) in einem neuen Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und
- die Zusammenführung der Aufgaben des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) mit denen des Dienstleistungszentrums des BfF in einem neuen Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV).

Durch die Bündelung der administrativen steuerfachlichen Aufgaben des Bundesministeriums der Finanzen und der steuerfachlichen Aufgaben des Bundesamtes für Finanzen in einem Bundeszentralamt für Steuern soll ein zukunftsfähiger, zentraler steuerlicher Dienstleister für die Finanzverwaltungen auf nationaler und internationaler Ebene geschaffen werden. Mit der neuen Oberbehörde sollen Effizienz und Effektivität des Steuervollzuges sowie die Anpassungsfähigkeit im Hinblick auf sich rasch wandelnde Anforderungen verbessert werden.

Gleichzeitig soll ein wesentlicher Beitrag zum Bürokratieabbau, zur Verminderung von Verwaltungskosten sowie zur Festlegung der Steuerbasis geleistet werden.

Entsprechendes gilt im Entschädigungs- bzw. Dienstleistungsbereich für das neue Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen.

Mit der Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes werden insbesondere die neuen Behördenbezeichnungen eingeführt.

Dieses Gesetz regelt nicht die Übertragung von Aufgaben des Bundesministeriums der Finanzen auf das Bundeszentralamt für Steuern.

- b) Außerdem enthält das Gesetz notwendige Anpassungen anderer Gesetze und Rechtsverordnungen an die Neustrukturierung der Bundesoberbehörden.
- c) Zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Parallel zur Neustrukturierung der Bundesoberbehörden und IT-Einrichtungen in der Bundesfinanzverwaltung durch das Bundesministerium der Finanzen wurde ein Konzept zur Errichtung eines Kompetenzzentrums für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (KKR) erarbeitet, in dem die Aufgaben

- Zentralkasse und Rechnungslegung
- Systempflege
- Kassenaufsicht

künftig zusammengeführt sind.

Dies erfordert unter anderem die Überführung der Aufgaben der derzeitigen Bundeshauptkasse an das als selbständige Organisationseinheit und zentrale Stelle für das Kassen- und Rechnungswesen bei der Oberfinanzdirektion Köln nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Finanzverwaltungsgesetz neu einzurichtende Kompetenzzentrum (KKR) mit Hauptsitz in Bonn.

Die Bundeshaushaltsordnung ist entsprechend zu ändern.

- d) Eine Erledigung der Aufgabe durch Private ist nicht möglich.
- e) Es werden keine Mitteilungspflichten, andere administrative Pflichten oder Genehmigungsvorbehalte mit staatlichen Überwachungs- und Genehmigungsverfahren eingeführt und erweitert.
- f) Das Gesetz soll nicht befristet werden, da die neuen Behörden und Einrichtungen dauerhaft Aufgaben wahrnehmen sollen.

4. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 811. Sitzung am 27. Mai 2005 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

5. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Haushaltsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Annahme des Gesetzentwurfs.

6. Ausschussempfehlung

I. Allgemeiner Teil

Der **Finanzausschuss** empfiehlt einstimmig die Annahme des geänderten Gesetzentwurfs. Alle Fraktionen begrüßten die unkomplizierte und lösungsorientierte Zusammenarbeit insbesondere bei der Einfügung der Regelungen im Kreditwesengesetz. Die ausführliche Darstellung der Hintergründe für diese Änderung findet sich in der entsprechenden Einzelbegründung. Die Fraktion der CDU/CSU wies darauf hin, sie halte die Regelungen im Kreditwesengesetz für richtig und sinnvoll; mittelfristig müssten diese jedoch um weitere Regelungen ergänzt werden. Sowohl die Änderungsanträge wie auch der Gesetzentwurf selbst wurden einstimmig von allen Fraktionen angenommen.

II. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs – Drucksache 15/5567 – werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zum Titel

Der Gesetzestitel wurde an den erweiterten Regelungsinhalt des Artikelgesetzes angepasst.

Zur Inhaltsübersicht des Gesetzentwurfs

Notwendige Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einfügung der Artikel 4a, 4b und 4c.

Zu Artikel 4 (Anpassung sonstigen Bundesrechts)

Zu Absatz 16a neu (Sachenrechtsbereinigungsgesetz)

Das Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) betrifft Grundstücke in den neuen Ländern, die von Dritten mit einem Gebäude oder einer baulichen Anlage bebaut worden sind. Das Gesetz räumt dem Errichter des Bauwerkes (oft Gebäudeeigentümer) das Recht ein, von dem Eigentümer des Grundstücks den Ankauf des Grundstücks zum halben Verkehrswert oder wahlweise die Bestellung eines Erbbaurechts zum halben, sonst üblichen Erbbauzins zu verlangen. Die Beteiligten können hierzu die Durchführung eines notariellen Vermittlungsverfahrens verlangen. In diesem Verfahren hat der Notar beim Amt oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen nachzufragen, ob für das betreffende Grundstück ein Anspruch nach dem Vermögensgesetz angemeldet ist (§ 91 Satz 2 SachenRBERG). In diesem Falle wäre nach § 94 Sachenrechtsbereinigungsgesetz die Vermittlung auszusetzen.

Mit der Verabschiedung des Entschädigungsrechtsänderungsgesetzes vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2471) wurde die sachliche Zuständigkeit für Verfahren nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) übertragen, soweit es sich um die Wiedergutmachung von NS-Unrecht handelt. Es ist versäumt worden, die Folgeänderungen in § 91 Sachenrechtsbereinigungsgesetz nachzuvollziehen.

Nach der Übertragung von Zuständigkeiten auf das BARoV muss der Notar künftig auch dort nachfragen, ob für das Grundstück eine Anmeldung vorliegt. Dies wird durch die Ergänzung des § 91 Satz 2 SachenRBERG erreicht, wobei die Behörde mit ihrer neuen Bezeichnung aufgeführt wird.

Zu Absatz 28 (Zinsinformationsverordnung)

Notwendige Anpassung des Gesetzentwurfs an die Erste Verordnung zur Änderung der Zinsinformationsverordnung, die mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft treten soll.

Zu Artikel 4a neu (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Allgemeine Begründung

Es besteht ein erhebliches volkswirtschaftliches Interesse an einer Erleichterung der Finanzierung und Refinanzierung für die deutsche Wirtschaft. Günstige Finanzierungsmöglichkeiten helfen den Unternehmen, ihre Ertragskraft zu steigern und sich im globalisierten Wettbewerb zu behaupten.

Entscheidende Bedeutung für die allgemeine Kreditversorgung der Wirtschaft haben günstige Rahmenbedingungen für die Refinanzierung der Kreditinstitute. Sie nützen nicht allein den Kreditinstituten selbst. Wegen des scharfen Wettbewerbs in Deutschland werden die Kreditinstitute einen Teil der gesunkenen Refinanzierungskosten an ihre Kunden weitergeben. Dadurch sinkt das allgemeine Preis- und Zinsniveau, was zu mehr Wachstum und Beschäftigung führt. Außerdem erhalten die Kreditinstitute liquide Mittel, aus denen sie neue Kredite vergeben können, wovon insbesondere der Mittelstand profitiert, dem eine unmittelbare Finanzierung über den Kapitalmarkt kaum möglich ist. Eine Erleichterung der Refinanzierung verbessert damit mittelbar auch die Finanzierungsbedingungen derjenigen Unternehmen, die nicht über die notwendige Größe verfügen, um sich eigenständig am Kapitalmarkt zu finanzieren und zu refinanzieren, sondern von der Kreditvergabe der Kreditinstitute abhängig sind.

Neben den klassischen Refinanzierungsformen wie Factoring oder Forfaitierung gewinnt seit einigen Jahren die Refinanzierung über eigens zur Refinanzierung gegründete Gesellschaften (Zweckgesellschaften, § 1 Abs. 26 KWG) zunehmend an Bedeutung. Solche Zweckgesellschaften finanzieren den Erwerb der Refinanzierungsgegenstände des sich refinanzierenden Unternehmens (Refinanzierungsunternehmen, § 1 Abs. 24 KWG) insbesondere durch die Ausgabe von Schuldscheinen und Schuldverschreibungen (sog. Asset Backed Securities). Die Erwerber dieser Finanzinstrumente sind dadurch abgesichert, dass sie im Vermögen der Zweckgesellschaft auf die Refinanzierungsgegenstände zugreifen können, welche die Zweckgesellschaft vom Refinanzierungsunternehmen erworben hat (sog. echte ABS-Transaktion oder True-Sale-Verbriefung).

Die Durchführung solcher modernen Refinanzierungsformen ist im deutschen Recht auf erhebliche Hindernisse gestoßen. Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren schon einige dieser Hindernisse beseitigt. So wurde im Jahre 2002 durch eine Ergänzung im Rechtsberatungsgesetz klargestellt, dass die Verwaltung der an die Zweckgesellschaft abgetretenen Forderungen durch das Refinanzierungsunternehmen nicht erlaubnispflichtig ist. Gewerbesteuerrecht-

liche Hindernisse wurden im Jahre 2003 durch das Kleinunternehmerförderungsgesetz ausgeräumt.

Anliegen dieses Gesetzes zur Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten ist es, die noch verbliebenen insolvenzrechtlichen und bankaufsichtsrechtlichen Hindernisse zu beseitigen. Diese Hindernisse werden verantwortlich gemacht für die – trotz der schon erfolgten Gesetzesänderungen – im internationalen Vergleich geringe Zahl echter ABS-Transaktionen in Deutschland. Auch im Schrifttum wurde jüngst auf diese nach geltendem Recht nicht zu überwindenden Hindernisse hingewiesen, die zuletzt im Urteil des Bundesgerichtshofes vom 24. Juni 2003 (BGHZ 155, 227) bestätigt wurden.

Als Hauptproblem erweist es sich sicherzustellen, dass die Zweckgesellschaft eine hinreichende Rechtsstellung in Bezug auf die vom Refinanzierungsunternehmen veräußerten Vermögensgegenstände erlangt, was für die Absicherung der Erwerber der Schuldverschreibungen im Rahmen einer echten ABS-Transaktion unabdingbar ist. Nach geltendem Recht erfordert dies insbesondere bei den sehr verbreiteten Buchgrundschulden einen erheblichen Zeit-, Verwaltungs- und Kostenaufwand, der die Durchführung echter ABS-Transaktionen nach deutschem Recht im internationalen Vergleich in diesem Segment unattraktiv macht.

Der Gesetzentwurf sorgt hier für Abhilfe, indem er durch Einfügung eines neuen Abschnitts in das Kreditwesengesetz (§§ 22a ff. KWG) die Begründung einer insolvenzfesten Rechtsposition der Zweckgesellschaft ohne Übertragung der Refinanzierungsgegenstände ermöglicht. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände in ein nach den neuen Vorschriften des Kreditwesengesetzes geführtes Refinanzierungsregister eingetragen werden. Dieses Refinanzierungsregister wird durch einen neutralen, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Verwalter überwacht, um die Interessen der anderen Gläubiger des Refinanzierungsunternehmens nicht zu gefährden. Damit werden die vom Bundesgerichtshof und im Schrifttum betonten Aspekte der Rechtsklarheit und des Gläubigerschutzes auch in diesen Konstellationen gewahrt.

Die Regelung bezieht sich auf die besonderen Anforderungen des Pfandbriefmarktes und von True-Sale-Verbriefungen. Es handelt sich also ausschließlich um eine Regelung der im Gesetz vorgesehenen Fälle, die keine Aussagen über die Zulässigkeit und Wirkung anderer Treuhand-Modelle trifft. Die rechtliche Stellung dieser anderen Treuhand-Modelle erfährt durch das Gesetz keine Änderung.

Die Stabilität des Finanzmarktes setzt voraus, dass Kreditinstitute ihre Risiken möglichst gering halten und streuen. Echte ABS-Transaktionen sowie andere Refinanzierungsvorgänge können zur Risikoverringerung beitragen, weil sie zu einer Ersetzung risikobehafteter Gegenstände durch liquide Mittel und damit zu einer Reduzierung des Risikos in den Beständen der Refinanzierungsunternehmen führen.

Weitere Änderungen betreffen Klarstellungen im Kreditwesengesetz sowie die Regelung der Erstattung der Kosten der Bundesanstalt im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Register im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Eine Befristung der in dem Entwurf vorgeschlagenen Gesetze scheidet aus, weil die Regelungen als Dauerregelungen angelegt sind, bis der Gesetzgeber eine Änderung für angezeigt hält.

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine redaktionelle Folgeänderung der Einfügung der neuen Vorschriften in den §§ 22a bis 22o KWG. Durch die Einfügung dieser Vorschriften wird der bisherige § 22a zu § 22p.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 Nr. 7)

Es handelt sich um eine Klarstellung, welche die Rechtssicherheit an den Kapitalmärkten über die Reichweite des Tatbestandes dieses Bankgeschäfts beseitigt. Nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut liegt ein Bankgeschäft vor, wenn die Verpflichtung eingegangen wird, Darlehensforderungen vor Fälligkeit zu erwerben. Solche Verpflichtungen gehen insbesondere auch Zweckgesellschaften (§ 1 Abs. 26 KWG) und Refinanzierungsmittler (§ 1 Abs. 25 KWG) ein, wenn sie noch nicht fällige Darlehensforderungen von einem Refinanzierungsunternehmen erwerben. Dies sollte aber vom Wortlaut der Vorschrift, die nur auf bestimmte Formen des Revolvinggeschäfts abzielte, nicht erfasst werden. Die Neuregelung stellt klar, dass es sich um zuvor veräußerte Darlehensforderungen handeln muss, wodurch der Gegenstand des Revolvinggeschäfts genauer umschrieben und von anderen Veräußerungsvorgängen, bei denen die für das Revolvinggeschäft typischen Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken nicht bestehen, abgegrenzt wird.

Zu Buchstabe b (Absätze 24 – neu –, 25 – neu –, 26 – neu –)

Mit der Einfügung der neuen Absätze 24, 25 und 26 werden die an Refinanzierungsgeschäften regelmäßig Beteiligten näher definiert, ohne auf die zum gegenwärtigen Zeitpunkt an den Kapitalmärkten abgeschlossenen Geschäfte beschränkt zu sein. Dieser Offenheit gegenüber neueren Geschäftstypen dient auch die vom derzeitigen Sprachgebrauch in Finanzkreisen abweichende Terminologie. Häufigstes Beispiel solcher Refinanzierungsgeschäfte sind die eingangs erwähnten echten ABS-Transaktionen. Ein Refinanzierungsunternehmen (Absatz 24) veräußert die Refinanzierungsgegenstände, häufig Forderungen mit einem regelmäßigen Zahlungsfluss, an eine Zweckgesellschaft (Absatz 26), die den Erwerb der Refinanzierungsgegenstände durch die Emission von Finanzinstrumenten (sog. Asset Backed Securities) finanziert, die sie dann wiederum mit den Refinanzierungsgegenständen und dem von diesen generierten Zahlungsstrom bedient. Die Erwerber der Finanzinstrumente sind dadurch abgesichert, dass sie im Vermögen der Zweckgesellschaft auf die Refinanzierungsgegenstände zugreifen können. In bestimmten Konstellationen (sog. Multi-seller-Strukturen) werden zwischen die Refinanzierungsunternehmen und die Zweckgesellschaften noch Refinanzierungsmittler (Absatz 25) zwischengeschaltet.

Gleichzeitig soll mit dem Gesetz in Anlehnung an das Pfandbriefgesetz insbesondere auch die treuhänderische Verwaltung von Pfandbriefen (§ 1 Abs. 2 Pfandbriefgesetz) erleichtert werden, so dass deckungsfähige Sicherungswerte den Deckungsmassen von Pfandbriefemittenten ohne hohen Verwaltungs- und Kostenaufwand zugeführt werden können.

Refinanzierungsunternehmen sind gemäß Absatz 24 Unternehmen, die zum Zwecke der Refinanzierung Gegenstände aus ihrem Geschäftsbetrieb an Zweckgesellschaften, Refinanzierungsmittler oder Pfandbriefbanken gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes veräußern. Refinanzierungsunternehmen können auch Kreditinstitute, die KfW, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. der Bund oder ein Land) oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sein. Das Refinanzierungsunternehmen ist Ausgangspunkt und Initiator des Refinanzierungsgeschäfts. Das Refinanzierungsgeschäft umfasst Gegenstände seines Geschäftsbetriebs und dient seiner Refinanzierung. Wegen dieser Initiierung des Refinanzierungsgeschäfts wurde das in Absatz 24 als „Refinanzierungsunternehmen“ bezeichnete Unternehmen in Finanzkreisen bislang häufig als „Originator“ bezeichnet. Für die gesetzliche Umschreibung des Refinanzierungsgeschäfts ist der Begriff des „Originators“ zu aussagearm, weil er keinen Aufschluss darüber gibt, zu welcher Art von Geschäften das Unternehmen der „Originator“, d. h. der Urheber ist. In ganz anderen Zusammenhängen könnte es ebenso berechtigt sein, von einem „Originator“ zu sprechen. Der Begriff des „Refinanzierungsunternehmens“ bringt dagegen klar zum Ausdruck, dass es sich um ein Unternehmen handelt, das sich refinanziert. Die Veräußerung muss „zum Zwecke der Refinanzierung“ geschehen. Der Zweck der Refinanzierung ist dabei in einem weiten Sinne zu verstehen und ist nicht auf die derzeit am Markt üblichen Refinanzierungstechniken beschränkt. Unschädlich ist, wenn in einer Refinanzierungstransaktion eine True-Sale-Verbriefung mit einer synthetischen Verbriefung kombiniert wird. Erforderlich ist aber stets, dass dem Refinanzierungsunternehmen durch den Veräußerungsvorgang Liquidität oder ein sonstiges marktgerechtes Entgelt für die Übertragung zufließt. Die Beschränkung auf Gegenstände aus dem „Geschäftsbetrieb“ des Refinanzierungsunternehmens grenzt Letzteres zum Refinanzierungsmittler (Absatz 25) ab. Erwirbt ein Unternehmen Gegenstände ausschließlich zu dem Zwecke, sie später zur Refinanzierung weiterzuveräußern, unterliegt es den Vorschriften über Refinanzierungsmittler.

Absatz 25 umschreibt den Begriff des Refinanzierungsmittlers. Dies sind Kreditinstitute oder in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3a KWG genannte Einrichtungen (z. B. die KfW), die von Refinanzierungsunternehmen oder anderen Refinanzierungsmittlern Gegenstände aus dem Geschäftsbetrieb eines Refinanzierungsunternehmens oder Ansprüche auf deren Übertragung erwerben, um diese Gegenstände an Zweckgesellschaften oder Refinanzierungsmittler zu veräußern. Hintergrund der Tätigkeit der Refinanzierungsmittler ist, dass kleineren Unternehmen häufig das Geschäftsvolumen fehlt, um allein aufwendige Refinanzierungsgeschäfte wie echte ABS-Transaktionen durchzuführen. Refinanzierungsmittler erwerben von solchen Unternehmen die Refinanzierungsgegenstände und veräußern diese anschließend im erforderlichen Umfang an eine Zweckgesellschaft weiter (sog. Multi-seller-Struktur). Eine solche unmittelbare Wei-

terveräußerung an eine Zweckgesellschaft ist aber nach der Begriffsbestimmung nicht erforderlich. Vielmehr kann der Refinanzierungsmittler die Gegenstände auch an einen anderen Refinanzierungsmittler weiterveräußern. Die Regelung berücksichtigt, dass sich gerade bei grenzüberschreitenden Refinanzierungsgeschäften die Zwischenschaltung mehrerer Refinanzierungsmittler als sinnvoll erweisen kann. Aus dem Begriff des Refinanzierungs„mittlers“ folgt aber, dass die Refinanzierungsgegenstände und damit das mit ihnen verbundene Risiko nicht dauerhaft bei dem Unternehmen verbleiben dürfen; andernfalls ist das Unternehmen kein Refinanzierungsmittler. Für solche Geschäfte gelten die allgemeinen Vorschriften. Refinanzierungsmittler müssen Kreditinstitute oder in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3a genannte Einrichtungen sein. Durch diese Beschränkung auf besonders beaufsichtigte Unternehmen wird sichergestellt, dass mehrstufige und damit komplizierte Refinanzierungsgeschäfte mit der erforderlichen Sachkenntnis und Zuverlässigkeit durchgeführt werden.

Zweckgesellschaften sind nach der Begriffsbestimmung des Absatzes 26 Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darin besteht, durch Emission von Finanzinstrumenten oder auf sonstige Weise Gelder aufzunehmen oder andere vermögenswerte Vorteile zu erlangen, um von einem oder mehreren Refinanzierungsunternehmen oder Refinanzierungsmittlern Gegenstände aus dem Geschäftsbetrieb eines Refinanzierungsunternehmens oder Ansprüche auf deren Übertragung zu erwerben. Der Begriff „Zweckgesellschaft“ entspricht dem in Finanzkreisen üblichen Sprachgebrauch. Bei den emittierten Finanzinstrumenten wird es sich in der Regel um Schuldverschreibungen handeln, erlaubt ist aber die Emission jeglicher Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Abs. 11 KWG, soweit dies nicht aus der Natur der Sache unmöglich oder gemäß anderen gesetzlichen Bestimmungen unstatthaft ist. Die Zweckgesellschaft kann auch „auf sonstige Weise“ Gelder aufnehmen, etwa durch Darlehensverträge. Damit wird den unvorhersehbaren Entwicklungen im Refinanzierungsmarkt Rechnung getragen und eine große Offenheit gegenüber neuen Refinanzierungstechniken erreicht. Wesentlicher Zweck der Zweckgesellschaften muss es sein, mit den aufgenommenen Geldern Gegenstände aus dem Geschäftsbetrieb eines Refinanzierungsunternehmens oder Ansprüche auf deren Übertragung zu erwerben. Verfolgt das Unternehmen daneben andere Zwecke, ist es nur dann eine Zweckgesellschaft, wenn das Refinanzierungsgeschäft der wesentliche Zweck ist. Der Eigenschaft als Zweckgesellschaft steht nicht entgegen, dass die Gesellschaft außer echten ABS-Transaktionen bzw. True-Sale-Verbriefungen auch sog. synthetische Verbriefungstransaktionen durchführt. Unbeachtlich ist hierbei, in welchem Verhältnis die Volumina von True-Sale-Verbriefungen und synthetischen Verbriefungen zueinander stehen. Unschädlich sind insbesondere Hilfsgeschäfte, welche der Durchführung des Refinanzierungsgeschäfts dienen. Dabei kann es sich etwa um den Erwerb bestimmter Derivate handeln, mit denen die Risikostruktur des vom Refinanzierungsunternehmen erworbenen Portfolios verbessert werden soll. Durch den Erwerb dieser Derivate allein betreibt die Zweckgesellschaft noch kein Bankgeschäft, insbesondere kein Finanzkommissionsgeschäft, weil es dafür in einem rechtlichen Sinne darauf ankommt, für „fremde Rechnung“ zu handeln. Dass die Erwerber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich

vom Erwerb der Derivate profitieren, begründet nicht das Vorliegen eines Finanzkommissionsgeschäfts.

Zu Nummer 3 (§ 2 Abs. 2)

Die Änderungen in § 2 Abs. 2 KWG sind erforderlich, um auch der Kreditanstalt für Wiederaufbau eine Nutzung des Refinanzierungsregisters zu ermöglichen.

Zu Nummer 4 (Gliederungsnummer 2)

Die Vorschriften der §§ 22a bis 22o KWG regeln die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen einer ordnungsgemäßen Führung des Refinanzierungsregisters.

Die Führung und Überwachung dieses Registers ist weniger detailliert ausgestaltet als das Deckungsregister nach dem Pfandbriefgesetz sowie seinen Vorläufern. Anders als der Treuhänder des Deckungsregisters hat der Verwalter des Refinanzierungsregisters vor allem nicht zu prüfen, ob die im Register eingetragenen Refinanzierungsgegenstände die emittierten Finanzinstrumente in hinreichendem Maße absichern. Das Refinanzierungsregister dient lediglich dem Schutz des Rechtsverkehrs vor gläubigergefährdenden Vermögensverschiebungen. Auch Pfandbriefemittenten müssen sich dieses Registers bedienen, denn die von ihnen jeweils geführten Deckungsregister dienen nur den im einschlägigen Pfandbriefrecht vorgesehenen Zwecken.

Zu § 22a

Die Vorschrift regelt zusammen mit § 22b KWG, wer das Refinanzierungsregister führt und welche Gegenstände in das Refinanzierungsregister eingetragen werden können.

Ist das Refinanzierungsunternehmen ein Kreditinstitut oder eine in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3a KWG genannte Einrichtung (z. B. die Kreditanstalt für Wiederaufbau), wird das Refinanzierungsregister grundsätzlich, d. h. von Fällen des § 22b Abs. 2 KWG abgesehen, vom Refinanzierungsunternehmen selbst geführt (Absatz 1). An die Eintragung eines Gegenstandes in ein ordnungsgemäß geführtes Refinanzierungsregister werden bedeutende insolvenzrechtliche Rechtsfolgen geknüpft. Von diesen Regelungen sind auch Dritte, namentlich Gläubiger des Refinanzierungsunternehmens sowie der Refinanzierungsmittler, der Zweckgesellschaften und der Pfandbriefbanken, betroffen. Die Führung des Refinanzierungsregisters setzt daher eine besondere Zuverlässigkeit und Beaufsichtigung voraus, weshalb das Refinanzierungsregister nur von Kreditinstituten sowie von in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3a KWG genannten Einrichtungen geführt werden kann.

Eintragungsfähig sind Forderungen sowie Forderungen sichernde Grundpfandrechte bzw. Schiffshypotheken oder Registerrechte an einem Luftfahrzeug, auf deren Übertragung eine Zweckgesellschaft, ein Refinanzierungsmittler oder eine Pfandbriefbank einen Anspruch gegen das Refinanzierungsunternehmen hat. Entsprechend allgemeinen Regeln (beispielsweise in § 883 Abs. 1 Satz 2 BGB) kann auch ein künftiger oder bedingter Übertragungsanspruch eingetragen werden. Forderungen „des“ Refinanzierungsunternehmens sind nur solche, welche im Eigentum des Refinanzierungsunternehmens stehen. Diese Forderungen sind allerdings nur dann eintragbar, wenn die Abtretung nicht nach Maßgabe des § 399 Alternative 2 BGB schriftlich ausgeschlossen ist,

sofern sie nicht in den Anwendungsbereich des § 354a HGB fallen, oder wenn ein gesetzliches Verfügungsverbot besteht. Unerheblich ist, welchem nationalen Recht die Gegenstände unterliegen. Eintragungsfähig sind daher etwa auch ausländische Forderungen oder Grundpfandrechte.

Findet der Refinanzierungsvorgang unter Mitwirkung eines oder mehrerer Refinanzierungsmittler statt, so führt jeweils der zur Übertragung verpflichtete Refinanzierungsmittler das Refinanzierungsregister (Absatz 2).

Aus der Formulierung der Absätze 1 und 2 (sowie des § 22b Abs. 1 KWG und des § 22d Abs. 2 Nr. 1 KWG), wonach in das Refinanzierungsregister nur Gegenstände aufgenommen werden können, auf deren Übertragung ein Anspruch besteht, kann nicht geschlossen werden, dass bereits an den Übertragungsberechtigten abgetretene Forderungen gar nicht eingetragen werden könnten, weil streng genommen nach Erfüllung des Abtretungsvertrages auf ihre Übertragung kein Anspruch mehr besteht. Auch solche Forderungen bleiben selbstverständlich eintragungsfähig.

In allen Konstellationen „können“ Forderungen und die sichernden Grundpfandrechte in ein Refinanzierungsregister eingetragen werden. Eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Eintragung von Gegenständen, die im Zuge von Refinanzierungsgeschäften veräußert werden, in ein Refinanzierungsregister besteht nicht (Absatz 3). Selbst wenn schon ein Refinanzierungsregister besteht, ist das veräußernde Unternehmen nicht verpflichtet, weitere Gegenstände einzutragen, die es zum Zwecke der Refinanzierung veräußert. Die Eintragung in das Refinanzierungsregister ist nur eine zusätzliche Möglichkeit zu den bisher schon möglichen Verfahrensweisen, insbesondere der Übertragung oder der treuhänderischen Verwaltung der Refinanzierungsgegenstände. Unberührt bleiben naturgemäß vertragliche Pflichten zur Führung eines Registers. Wurde die Registerführung dagegen einmal begonnen, kann sie zum Schutz der eingetragenen Übertragungsberechtigten und des Rechtsverkehrs nur noch unter den Voraussetzungen des § 22k KWG beendet oder auf ein anderes Kreditinstitut übertragen werden.

Kreditinstitute können Tätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen auf andere Unternehmen auslagern (§ 25a Abs. 2 KWG). Die Registerführung, die auf Kreditinstitute beschränkt ist, setzt eine besondere Zuverlässigkeit voraus, die bei anderen Unternehmen generell nicht ohne weiteres anzutreffen ist. Absatz 3 schließt aus diesem Grunde eine Auslagerung der Registerführung aus.

Zu § 22b

Ist das Refinanzierungsunternehmen kein Kreditinstitut und keine in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3a genannte Einrichtung, kann es gemäß § 22a Abs. 1 KWG kein Refinanzierungsregister führen. In diesem Falle können aber Forderungen und die sichernden Grundpfandrechte des Refinanzierungsunternehmens, auf deren Übertragung eine Zweckgesellschaft, ein Refinanzierungsmittler oder eine Pfandbriefbank einen Anspruch hat, in ein von einem Kreditinstitut oder von der Kreditanstalt für Wiederaufbau geführtes Refinanzierungsregister eingetragen werden (Absatz 1). Durch diese Regelung werden die Refinanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, deutlich erleichtert, denn Absatz 1 ermöglicht es Nichtinstituten, sich in ganz ähn-

licher Weise zu refinanzieren wie Kreditinstitute. Eine Abweichung besteht lediglich insofern, als die Nichtkreditinstitute das Refinanzierungsregister nicht selbst führen können, sondern ein Kreditinstitut oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau beauftragen müssen, das Refinanzierungsregister für sie zu führen. Dieses registerführende Kreditinstitut muss selbst weder ein Refinanzierungsunternehmen noch ein Refinanzierungsmittler sein. Führt das Kreditinstitut oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau bereits ein Refinanzierungsregister für eigene Gegenstände oder Gegenstände Dritter, die es zur Führung beauftragt haben, so hat es innerhalb desselben Refinanzierungsregisters gesonderte Abteilungen für jedes zur Übertragung verpflichtete Unternehmen zu bilden. Andernfalls, d. h. wenn aus den Eintragungen des Refinanzierungsregisters nicht ausdrücklich ersichtlich ist, welches Unternehmen die Übertragung schuldet, ist das Refinanzierungsregister nicht ordnungsgemäß geführt (§ 22d Abs. 3 KWG) und treten die Wirkungen der Eintragung ins Refinanzierungsregister (§ 22j KWG) nicht ein.

Grundsätzlich darf das Unternehmen, für welches das Refinanzierungsregister geführt wird, selbst kein Kreditinstitut sein. Denn in diesem Falle kann das Refinanzierungsunternehmen das Refinanzierungsregister selbst führen (§ 22a Abs. 1 KWG) und es soll dies nach der Grundkonzeption des Unterabschnitts 2a auch, um so der Bundesanstalt mit geringem Aufwand einen genauen Überblick über dasjenige Unternehmen zu ermöglichen, welches die Veräußerung der Gegenstände schuldet und sich damit refinanziert. Eintragungen, die für andere Kreditinstitute vorgenommen werden, sind daher grundsätzlich unwirksam (Absatz 3). Das Verbot der Registerführung für Kreditinstitute gilt ohne Einschränkung für Refinanzierungsmittler, weil diese von der Ausnahme des Absatzes 2 nicht erfasst werden.

Bei kleineren Kreditinstituten oder Kreditinstituten, die nur äußerst selten Forderungen und die sichernden Grundpfandrechte zum Zwecke der Refinanzierung veräußern, kann das Führen eines Refinanzierungsregisters aber einen zu den Vorteilen der Refinanzierung außer Verhältnis stehenden Aufwand bedeuten. Stellt die Führung eines eigenen Registers für ein Kreditinstitut nach Art und Umfang seines Geschäftsbetriebs eine unangemessene Belastung dar, so lässt Absatz 2 daher Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Registerführung für Kreditinstitute zu. Unter diesen Voraussetzungen soll die Bundesanstalt auf Antrag des Kreditinstituts der Führung des Refinanzierungsregisters durch ein anderes Kreditinstitut zustimmen. Für Refinanzierungsmittler kann das Refinanzierungsregister nicht geführt werden, wie sich aus der Beschränkung auf „Refinanzierungsunternehmen“ ergibt. Denn von Refinanzierungsmittlern kann erwartet werden, dass sie die Voraussetzungen erfüllen, um ein eigenes Refinanzierungsregister zu führen. Um der an den Kapitalmärkten erforderlichen Schnelligkeit Rechnung zu tragen, gilt die Zustimmung der Bundesanstalt als erteilt, wenn sie nicht binnen eines Monats nach Stellung des Antrages verweigert wird. Bei Vorliegen eines Widerrufs- oder Rücknahmegrundes kann die Bundesanstalt auch eine nach Ablauf dieser Frist fingierte Zustimmung widerrufen oder zurücknehmen.

Die Führung eines Registers, auch wenn dies für Dritte geschieht, ist ein rein privatrechtlicher Vorgang. Streitigkeiten, die aus der Führung des Registers entstehen, sind daher vor

den ordentlichen Gerichten zu entscheiden. Eine Ausnahme ergibt sich lediglich für Streitigkeiten zwischen dem registerführenden Unternehmen und dem Verwalter des Refinanzierungsregisters (§ 22h Abs. 3 KWG). Auch für die Beendigung der Registerführung für Dritte gelten § 22a Abs. 2 und § 22k KWG, wobei regelmäßig von § 22a Abs. 2 und § 22k KWG unberührt bleibende vertragliche Verpflichtungen zu beachten sein werden.

Zu § 22c

Da die Bestimmungen der §§ 22d bis 22o KWG von dem Grundfall ausgehen, dass ein Refinanzierungsunternehmen auf Veräußererseite mit einem der in § 1 Abs. 24 KWG genannten Vertragspartner (Zweckgesellschaft, Refinanzierungsmittler oder Pfandbriefbank) eine Refinanzierungstransaktion durchführt, bedarf es des § 22c zur Klarstellung, dass die §§ 22d bis 22o sinngemäß gelten, wenn ein Refinanzierungsmittler gemäß § 22a Abs. 4 das Refinanzierungsregister führt oder gemäß § 22b Abs. 4 in Verbindung mit § 22a Abs. 4 ein Dritter das Refinanzierungsregister für den Refinanzierungsmittler führt.

Zu § 22d

Absatz 2 und Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 enthalten eine abschließende Aufzählung der Angaben, die vom registerführenden Unternehmen in das Refinanzierungsregister einzutragen sind. Enthält das Refinanzierungsregister diese Angaben nicht, ist es nicht ordnungsgemäß geführt (§ 22d Abs. 3 KWG) und treten daher die Wirkungen der Eintragung in das Refinanzierungsregister (§ 22j KWG) nicht ein. Der Begriff der „Eintragung“ setzt nicht voraus, dass das Refinanzierungsregister ein körperlicher Gegenstand ist. Vielmehr wird es regelmäßig sehr viel kostengünstiger und effektiver sein, das Register elektronisch zu führen. Absatz 1 stellt daher klar, dass eine elektronische Registerführung zulässig ist. Zudem sieht Absatz 1 vor, dass Einzelheiten über die Form des Refinanzierungsregisters sowie die Art und Weise der Aufzeichnung vom Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen sind. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

Da die Parteien des Refinanzierungsgeschäfts in ihren Verträgen ohnehin die Refinanzierungsgegenstände näher bezeichnen müssen, wird es in der Regel ausreichen, diese ebenfalls elektronisch verfügbaren Daten in das Refinanzierungsregister einzuspielen. Der Kostenaufwand zur Führung des Refinanzierungsregisters dürfte daher im Verhältnis zu dem üblichen Umfang der Refinanzierungsgeschäfte gering sein. Hinsichtlich der Grundkonzeption des Registers können sich die registerführenden Unternehmen an den Registern der Pfandbriefemittenten orientieren. Zu berücksichtigen ist aber, dass der Umfang der in das Refinanzierungsregister einzutragenden Angaben sehr viel geringer ist.

Als erstes sind die Forderung und die sie sichernden Grundpfandrechte zu bezeichnen, auf die sich das Refinanzierungsgeschäft bezieht (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1), d. h. der Gegenstand, welchen das Refinanzierungsunternehmen oder der Refinanzierungsmittler an eine Zweckgesellschaft, einen Refinanzierungsmittler bzw. eine Pfandbriefbank (legaldefi-

niert als Übertragungsberechtigte) zu übertragen hat. Die Gegenstände müssen bei der Eintragung ins Refinanzierungsregister nicht genau bestimmt, sondern nur eindeutig bestimmbar sein (Absatz 2 Satz 2). Maßstab der Bestimmbarkeit ist ein Dritter, der mit den internen Vorgängen des registerführenden Unternehmens nicht unmittelbar befasst ist. Beispielfhaft genannt sind der Verwalter des Refinanzierungsregisters, der Sachwalter des Refinanzierungsregisters, die Bundesanstalt und ein Insolvenzverwalter, wenn über das Vermögen des registerführenden Unternehmens das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Einem solchen Dritten muss es mit geringem Aufwand möglich sein, die Gegenstände an Hand der Eintragung im Refinanzierungsregister eindeutig zu bestimmen. Ausreichend ist es etwa, wenn einzelne Gegenstände nur mit einer Nummer eingetragen werden und das registerführende Unternehmen bzw. in Fällen des § 22b KWG das Refinanzierungsunternehmen an anderer Stelle Unterlagen bereithält, die eine unmittelbare Zuordnung der Nummern zu konkreten Gegenständen erlauben. Lassen ins Refinanzierungsregister eingetragene Nummern Zweifel, welcher Gegenstand ihnen zugeordnet ist, ist der Gegenstand nicht eindeutig bestimmbar und das Refinanzierungsregister daher insoweit nicht ordnungsgemäß geführt im Sinne des Absatzes 3.

Ferner sind die Übertragungsberechtigten als Partner des Refinanzierungsgeschäfts einzutragen, d. h. diejenigen Zweckgesellschaften, Refinanzierungsmittler oder Pfandbriefbanken, die einen Anspruch auf Übertragung der eingetragenen Gegenstände haben (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2).

Dient ein eingetragener Gegenstand der Absicherung eines anderen eingetragenen Gegenstandes, etwa eine Grundschuld der Absicherung einer Forderung, so ist der rechtliche Grund (im Beispiel die Sicherungsabrede), der Umfang der Sicherung sowie der Rang der Absicherung anzugeben (Absatz 2 Satz 1 Nr. 4). Die Angabe des Umfangs und des Ranges ist dann von Bedeutung, wenn ein Gegenstand nur zu einem Teil der Absicherung eines eingetragenen Gegenstandes dient, etwa wenn eine Grundschuld zur Hälfte die eingetragene Forderung, zur anderen Hälfte eine andere, nicht notwendigerweise ebenfalls eingetragene Forderung absichert. Auch die nach dieser Nummer erforderlichen Angaben müssen an Hand der Eintragungen nur eindeutig bestimmbar sein (Satz 2).

In allen Fällen ist der Zeitpunkt der Registereintragung in das Register einzutragen (Absatz 2 Satz 1 Nr. 3). Mit „Zeitpunkt“ im Sinne dieser Nummer ist nicht nur das Datum, sondern auch die konkrete Uhrzeit der Registereintragung gemeint. In Fällen der Nummer 4 sind Angaben zum Datum des Tages einzutragen, an dem die Sicherungsabrede geschlossen wurde, wobei auch hier anders als in Fällen der Nummer 3 die Bestimmbarkeit des Datums auf Grund anderer Unterlagen ausreicht (Satz 2). Die Eintragung der Angaben über den Zeitpunkt der Registereintragung und das Datum des Abschlusses der Sicherungsabrede sind elementar, um einen Missbrauch des Refinanzierungsregisters zu Lasten anderer Gläubiger des zur Übertragung verpflichteten Inhabers der Gegenstände zu verhindern. Durch die Angaben im Refinanzierungsregister lässt sich mit geringem Aufwand und hoher Richtigkeitsgewähr bestimmen, wann die Eintragung erfolgt ist und damit die Wirkungen der Eintragung ins Refinanzierungsregister (§ 22j KWG) begonnen haben. Dies hat insbesondere im Falle der Eröffnung des Insolvenzver-

fahrens über das Vermögen des zur Übertragung verpflichteten Unternehmens Bedeutung für die Frage, ob das zur Übertragung verpflichtete Unternehmen zum Zeitpunkt der Eintragung noch verfügungsbefugt war bzw. ob die Eintragung der Insolvenzanfechtung (§§ 129 ff. InsO) unterliegt. Bei einer elektronischen Führung des Refinanzierungsregisters muss die Software so programmiert werden, dass bei jeder Einspielung von Daten diese einen elektronischen „Zeitstempel“ erhalten, der sicher gegenüber nachträglichen Veränderungen ist.

Ist der Übertragungsberechtigte eine Pfandbriefbank, so ist diese sowie der gemäß § 7 Abs. 1 des Pfandbriefgesetzes bestellte Treuhänder von der Eintragung zu unterrichten, ob der entsprechende Wert für eine Deckung nach dem Pfandbriefgesetz zur Verfügung steht.

Absatz 3 regelt, wann Gegenstände „ordnungsgemäß“ eingetragen sind. An die Ordnungsmäßigkeit der Eintragungen knüpfen die Vorschriften des § 22j KWG über die Rechtsfolgen der Registereintragung an. Nicht ordnungsgemäß eingetragen sind Gegenstände dann, wenn die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben fehlen oder Eintragungen unrichtig sind oder keine eindeutige Bestimmung einzutragender Angaben zulassen. Eine unrichtige Eintragung liegt beispielsweise dann vor, wenn die eingetragene Forderung oder Sicherheit nicht existiert; etwa bloße Schreibfehler begründen hingegen nicht die Unrichtigkeit der Eintragung. In diesem Falle löst die Eintragung in das Refinanzierungsregister keine Rechtsfolgen aus. Die Beteiligten haben daher ein großes Interesse daran, selbst auf die Ordnungsmäßigkeit der Eintragungen zu achten.

Um für die an den Finanzmärkten unabdingbare Rechtssicherheit zu sorgen, sind Forderungen nur dann nicht eintragungsfähig und veräußerbar, wenn die Abtretbarkeit nach § 399 Alternative 2 BGB schriftlich ausgeschlossen wurde. Um den Widerspruch zu verhindern, dass Forderungen zwar eintragungsfähig und in der Insolvenz aussonderungsfähig sind (§ 22j Abs. 1 Satz 1 KWG), nach allgemeinem Zivilrecht wegen des Abtretungsverbots aber nicht übertragbar sind, ordnet Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1 abweichend von § 399 Alternative 2 BGB an, dass solche eintragungsfähigen Forderungen nach ihrer Eintragung auch (und nur) an den Übertragungsberechtigten oder an die Übertragungsberechtigten veräußerbar sind; hat das Refinanzierungsunternehmen im Refinanzierungsregister eingetragene, nach allgemeinem Recht nicht übertragbare Forderungen danach wirksam an einen Übertragungsberechtigten übertragen, so kann der Übertragungsberechtigte die Forderungen wirksam an einen Dritten übertragen, wie auch dieser Dritte wirksam verfügen kann. Damit wird einerseits den Interessen der Schuldner Genüge getan, die sich durch schriftlichen Abtretungsausschluss gegen eine Eintragung ins Refinanzierungsregister und daraus folgende Umgehung des vereinbarten Abtretungsverbotes absichern können. Andererseits wird aber verhindert, dass Refinanzierungsgeschäfte einem erhöhten Risiko unterliegen, wenn die Schuldner konkludent vereinbarte Abtretungsverbote behaupten. Wurde die Abtretung durch eine schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen, so kann eine Forderung gleichwohl unter den Voraussetzungen des § 354a HGB eingetragen werden. Zwischen den Beteiligten bestehende Ansprüche wegen Verletzung etwaiger Abtretungsverbote bleiben naturgemäß unberührt.

Eintragungen können nur mit Zustimmung des Übertragungsberechtigten sowie, sofern ein Übertragungsberechtigter eine Pfandbriefbank ist, mit Zustimmung des Treuhänders der Pfandbriefbank gelöscht werden (Absatz 5). Hingegen können fehlerhafte Eingaben, die auf einem technischen oder einem menschlichen Versehen beruhen, mit Zustimmung des Verwalters gelöscht werden, ohne dass es einer Zustimmung der Übertragungsberechtigten bedarf; allerdings gilt die Unterrichtungspflicht des Absatzes 2 Satz 3 bei einer Pfandbriefbank als Übertragungsberechtigter entsprechend. Der Verwalter wacht hierbei darüber, dass lediglich eine Korrektur einer derart fehlerhaften Eingabe erfolgt. Die Korrektur und die Zustimmung des Verwalters sind im Register kenntlich zu machen, um insbesondere den Übertragungsberechtigten die Möglichkeit zu geben zu erkennen, ob tatsächlich nur eine fehlerhafte Eingabe korrigiert worden ist. Die nochmalige Eintragung ohne Löschung der früheren Eintragung entfaltet keine Rechtswirkungen. Damit wird das Konkurrenzverhältnis mehrerer sich widersprechender Eintragungen zu Gunsten der früheren Eintragung gelöst. Auch dies berücksichtigt die Interessen des zuerst eingetragenen Übertragungsberechtigten und seiner Gläubiger.

Zu § 22e

Bei jedem registerführenden Unternehmen ist durch die Bundesanstalt eine natürliche Person als Verwalter des Refinanzierungsregisters (legaldefiniert als Verwalter) zu bestellen (Absatz 1). Das Amt erlischt mit der Beendigung der Registerführung (geregelt in § 22k KWG) oder der Bestellung eines personenverschiedenen Sachwalters des Refinanzierungsregisters (§ 22l Abs. 4 Satz 1 KWG).

In Absatz 2 ist das nähere Verfahren der Bestellung des Verwalters des Refinanzierungsregisters geregelt. Die Bundesanstalt hat kein eigenes Vorschlagsrecht. Dies liegt ausschließlich beim registerführenden Unternehmen, weil es gegenüber dem Verwalter, der gemäß § 22h Abs. 1 KWG die Bücher und Schriften einsehen kann, ein hinreichendes Vertrauen haben muss. Die Bundesanstalt hat aber die Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und Sachkunde der vorgeschlagenen Person zu prüfen. Nicht unabhängig in diesem Sinne sind insbesondere Personen, die auf Grund anderer Tätigkeiten für das registerführende Unternehmen nicht frei von Interessenkonflikten sind. Bei ihrer Entscheidung hat die Bundesanstalt neben dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Kontrolle des Refinanzierungsregisters insbesondere auch die Interessen der im Refinanzierungsregister eingetragenen bzw. der künftig einzutragenden Übertragungsberechtigten zu berücksichtigen, weil ihre Interessen neben denen der Gläubiger des zur Übertragung verpflichteten Unternehmens durch die Eintragung ins Refinanzierungsregister am meisten betroffen sind.

Die Bundesanstalt kann den Verwalter jederzeit abberufen, wenn zu besorgen ist, dass er seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt (Absatz 3). Dabei hat die Bundesanstalt die Anhörungserfordernisse nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zu wahren. Auch bei der Entscheidung über die Abberufung des Verwalters des Refinanzierungsregisters hat die Bundesanstalt neben dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Kontrolle des Refinanzierungsregisters die Interessen der im Refinanzierungsregister eingetragenen

oder künftig einzutragenden Übertragungsberechtigten zu berücksichtigen, wie sich aus dem Verweis auf Absatz 2 Satz 3 ergibt.

Muss der Verwalter kurzfristig nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1 abberufen werden oder ist er dauerhaft verhindert, besteht die Gefahr einer größeren zeitlichen Lücke, bis eine neue geeignete Person bestellt wird. Dieser Gefahr kann das registerführende Unternehmen entgehen, indem es von Anfang an oder später den Antrag auf Bestellung eines Stellvertreters des Verwalters des Refinanzierungsregisters stellt (Absatz 4). Da maßgeblich die Interessen der im Refinanzierungsregister eingetragenen Übertragungsberechtigten betroffen sind, können die Übertragungsberechtigten schon im Vorfeld auf das registerführende Unternehmen einwirken, die Bestellung eines Stellvertreters des Verwalters des Refinanzierungsregisters zu beantragen. Ein eigenes Antragsrecht der Übertragungsberechtigten bei der Bundesanstalt besteht nicht. Der Verwalter des Refinanzierungsregisters ist nach der Grundkonzeption dieses Unterabschnitts vielmehr immer vom registerführenden Unternehmen vorzuschlagen, weil es die Kosten der Bestellung trägt und dem Verwalter im Hinblick auf dessen Einsichtsrechte ein hohes Maß an Vertrauen entgegenbringen muss. Für die Bestellung und Abberufung des Stellvertreters findet daher das gleiche Verfahren Anwendung wie für den Verwalter. Mit dem Ausscheiden des Verwalters tritt der Stellvertreter an seine Stelle.

Fehlt für einen nicht unerheblichen Zeitraum ein Verwalter, ist ein bestellter Verwalter an der Wahrnehmung seiner Aufgaben generell verhindert oder ruht das Amt des Verwalters in einer konkreten Refinanzierungstransaktion nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 3, ohne dass ein Stellvertreter bestellt ist und die Aufgaben des Verwalters wahrnehmen kann, so bestellt die Bundesanstalt ohne Anhörung des registerführenden Unternehmens einen geeigneten Verwalter (Absatz 5). Hierdurch wird insbesondere im Interesse der Übertragungsberechtigten sichergestellt, dass eine ordnungsgemäße Registerführung nicht beeinträchtigt wird. Will das registerführende Unternehmen die Führung des Refinanzierungsregisters aufgeben, so hat es die Voraussetzungen des § 22l KWG einzuhalten. Es wäre kein zulässiger Weg der Beendigung der Registerführung, auf den Vorschlag eines neuen Verwalters des Refinanzierungsregisters zu verzichten.

Zu § 22f

Die Vorschrift regelt das Verhältnis des Verwalters zur Bundesanstalt.

Der Verwalter hat der Bundesanstalt auf Verlangen Auskunft über die Feststellungen und Beobachtungen zu erteilen, die er bei der Überwachung des Refinanzierungsregisters trifft. Darüber hinaus hat er auch von sich aus Mitteilungen über Umstände zu machen, die auf eine nicht ordnungsgemäße Registerführung, z. B. die Nichteinhaltung der Voraussetzungen für eine elektronische Registerführung hindeuten (Absatz 1).

Trotz dieser Auskunfts- und Mitteilungspflicht ist der Verwalter nicht an die Weisungen der Bundesanstalt gebunden (Absatz 2). Eine solche Weisungsabhängigkeit wäre ein erheblicher Eingriff in die Organisation des registerführenden

Unternehmens, das dem Verwalter Einblick in seine Geschäftsunterlagen gewähren muss (§ 22h Abs. 1 KWG). Das Vertrauen darauf, dass der Verwalter des Refinanzierungsregisters von dem Einsichtsrecht einzig im Zusammenhang mit der Überwachung des Refinanzierungsregisters Gebrauch macht, wäre erschüttert, wenn der Verwalter wegen seiner Weisungsabhängigkeit ein verlängerter Arm der Bundesanstalt wäre. Ist die Bundesanstalt mit der Aufgabenwahrnehmung des Verwalters unzufrieden, so kann sie ihn jederzeit unter den Voraussetzungen des § 22e Abs. 3 Satz 1 KWG abberufen. Die Weisungsunabhängigkeit lässt das Recht der Bundesanstalt auf Widerruf der Bestellung unberührt. Die Nichtbefolgung von Weisungen selbst stellt wegen der Weisungsunabhängigkeit nach Absatz 2 naturgemäß keinen Abberufungsgrund dar. Ein etwaiger neu zu berufender Verwalter des Refinanzierungsregisters wird im Rahmen des üblichen Bestellungsverfahrens vom registerführenden Unternehmen vorgeschlagen, so dass auch in diesem Falle wieder eine Person, welcher das registerführende Unternehmen vertraut, Verwalter des Refinanzierungsregisters wird. Die Bundesanstalt achtet ihrerseits bei der Bestellung darauf, dass der Verwalter des Refinanzierungsregisters unabhängig, zuverlässig und sachkundig ist (§ 22e Abs. 2 Satz 2 KWG).

Zu § 22g

Aufgabe des Verwalters ist es nicht, das Refinanzierungsregister zu führen. Dies besorgt das registerführende Unternehmen. Der Verwalter des Refinanzierungsregisters wacht lediglich darüber, dass das Refinanzierungsregister ordnungsgemäß geführt wird (Absatz 1 Satz 1). Dabei hat der Verwalter insbesondere darauf zu achten, dass das Refinanzierungsregister die nach § 22d Abs. 2 erforderlichen Angaben enthält, die im Refinanzierungsregister enthaltenen Zeitangaben korrekt sind und die Eintragungen nicht nachträglich verändert werden. Damit soll verhindert werden, dass Eintragungen im Refinanzierungsregister von Anfang an oder nachträglich rückdatiert werden und Dritte, insbesondere die Übertragungsberechtigten und sonstige Gläubiger des registerführenden Unternehmens bzw. des Inhabers der Gegenstände, geschädigt werden.

Über die im Katalog des Absatzes 2 Satz 1 genannten Aspekte hinaus hat der Verwalter des Refinanzierungsregisters die inhaltliche Richtigkeit des Refinanzierungsregisters nicht zu überprüfen. Der Verwalter des Refinanzierungsregisters muss insbesondere nicht kontrollieren, ob das registerführende Unternehmen berechtigt war, bestimmte Gegenstände in das Refinanzierungsregister einzutragen. Absatz 1 Satz 2 stellt daher klar, dass der Verwalter nicht prüfen muss, dass die Gegenstände eintragungsfähig sind und es sich um im Eigentum des Refinanzierungsunternehmens stehende Gegenstände handelt. Da Eintragung in das Refinanzierungsregister keinerlei Gutgläubenswirkung entfaltet, besteht für Dritte keine Gefahr einer Beeinträchtigung ihrer Interessen, wenn Gegenstände zu Unrecht eingetragen werden.

Der Verwalter kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben anderer Personen und Einrichtungen bedienen (Absatz 3). Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass auch solche Aspekte der Registerführung einer Überwachung unterzogen werden können, für die es besonderer Kenntnisse bedarf. So kann etwa in bestimmtem Rahmen die Hinzuziehung von Wirtschaftsprüfern angezeigt sein. Zur

Überprüfung des elektronischen Systems des Refinanzierungsregisters kann es ratsam sein, eine technisch versierte Person hinzuziehen. Die für die Heranziehung Dritter erforderlichen Aufwendungen kann der Verwalter des Refinanzierungsregisters nach den allgemeinen Regeln ersetzt verlangen (§ 22i Abs. 1 Satz 1 KWG).

Zu § 22h

Die Vorschrift regelt das Verhältnis des Verwalters des Refinanzierungsregisters zu dem registerführenden Unternehmen bzw. dem davon verschiedenen Refinanzierungsunternehmen, wenn das Register für ein anderes Refinanzierungsunternehmen geführt wird (§ 22b KWG). Zur genauen Überwachung des Refinanzierungsregisters ist es erforderlich, dass der Verwalter Einblick in bestimmte interne Unterlagen des registerführenden Unternehmens bzw. des davon verschiedenen Refinanzierungsunternehmens erhält. So muss er insbesondere überprüfen können, ob die im Refinanzierungsregister gemachten Zeitangaben stimmen (§ 22g Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KWG). Dient beispielsweise eine Grundschuld der Absicherung einer Forderung, so muss das Refinanzierungsregister nach § 22d Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KWG Angaben enthalten, die eine genaue Bestimmung des Datums des Tages, an welchem die Sicherungsabrede geschlossen wurde, zulassen. Ob die richtigen Zeitangaben eingetragen sind, kann der Verwalter des Refinanzierungsregisters nur kontrollieren, wenn er Zugang zu den internen Unterlagen des registerführenden Unternehmens bzw. des davon abweichenden Refinanzierungsunternehmens hat.

Der Verwalter kann daher jederzeit die Bücher und Papiere des registerführenden Unternehmens bzw. des Refinanzierungsunternehmens einsehen, es sei denn, dass sie mit der Führung des Refinanzierungsregisters in keinem Zusammenhang stehen (Absatz 1). In Anlehnung an § 166 HGB gehören zu den Büchern und Papieren alle körperlichen und elektronischen Dokumente, die für die Führung des Refinanzierungsregisters von Belang sind, insbesondere Prüfungsberichte sowie das gesamte Rechnungswesen. Wie sich aus der Formulierung „es sei denn“ ergibt, liegt die Beweislast für den Ausschluss des Einsichtsrechts beim registerführenden Unternehmen bzw. dem Inhaber der eingetragenen Gegenstände, weil der Verwalter ohne Einsicht nicht sicher entscheiden kann, welche Unterlagen für die Überwachung des Refinanzierungsregisters von Belang sind. Den Beweis, dass er bestimmte – ihm noch unbekannte – Unterlagen einsehen darf, könnte er vor diesem Hintergrund nur schwer führen.

Der Verwalter ist zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, von denen er bei der Einsicht in die internen Unterlagen des registerführenden Unternehmens bzw. des Refinanzierungsunternehmens Kenntnis erlangt (Absatz 2). Diese ausdrückliche Anordnung einer Verschwiegenheitspflicht ist erforderlich, weil der Verwalter des Refinanzierungsregisters in keinem vertraglichen Verhältnis zum registerführenden Unternehmen bzw. zu dem davon abweichenden Refinanzierungsunternehmen, deren jeweiligen Kunden und den Übertragungsberechtigten steht. Die Verschwiegenheitspflicht besteht aus diesem Grunde insbesondere im Interesse dieser Personen. Die Vorschrift ist daher insoweit Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Auch der Bundesanstalt darf der Verwalter des Refinanzierungsregisters Auskunft nur insoweit geben und Mitteilung machen, als

es die Überwachung des Refinanzierungsregisters erfordert (siehe hierzu auch § 22f Abs. 1 KWG).

Kommt es zwischen dem Verwalter und dem registerführenden Unternehmen bzw. dem davon abweichenden Refinanzierungsunternehmen zu Streitigkeiten, so entscheidet die Bundesanstalt (Absatz 3). Dadurch wird eine schnelle Beilegung von Streitigkeiten von sachkundiger Stelle erreicht. Gegen die Entscheidung der Bundesanstalt stehen die üblichen Rechtsbehelfe in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zur Verfügung.

Zu § 22i

Bei der Vergütung der Tätigkeit des Verwalters und dem Ersatz seiner Aufwendungen ist sicherzustellen, dass die im Gesetz vorgesehene Unabhängigkeit des Verwalters des Refinanzierungsregisters nicht durch eine finanzielle Abhängigkeit vereitelt wird. Grundsätzlich erhält der Verwalter daher nicht von dem überwachten registerführenden Unternehmen, sondern von der Bundesanstalt eine angemessene Vergütung und Aufwendersatz (Absatz 1). Die Vergütung hat sich am tatsächlichen zeitlichen Aufwand des jeweiligen Verwalters zu orientieren, wobei auch die Komplexität des Überwachungsvorganges zu berücksichtigen ist.

Zahlt die Bundesanstalt die Vergütung und den Aufwendersatz unmittelbar an den Verwalter des Refinanzierungsregisters aus, hat das registerführende Unternehmen der Bundesanstalt die gezahlten Beträge gesondert zu erstatten und auf Verlangen der Bundesanstalt vorzuschließen. In der Praxis der Vergütung des Treuhänders bei den Hypothekenbanken hat es sich durchgesetzt, dass die Hypothekenbank im Namen der Bundesanstalt unmittelbar an den Treuhänder zahlt. Absatz 2 ermöglicht dies für die Vergütung des Verwalters, wenn dadurch keine Beeinflussung der Unabhängigkeit des Verwalters des Refinanzierungsregisters zu besorgen ist. Mit dieser Vorschrift wird für die Vergütung des Verwalters eine eindeutige Rechtslage geschaffen. Damit soll keine Aussage über die Abwicklung der Vergütung im Bereich der Hypothekenbanken getroffen werden.

Wegen der erforderlichen Unabhängigkeit des Verwalters des Refinanzierungsregisters sind alle anderen, nicht nach Absatz 2 ausnahmsweise zugelassenen Zahlungen unzulässig (Absatz 3). Verstöße der Zahlungsleistenden sind bußgeldbewehrt (§ 56 Abs. 3 Nr. 4a KWG). Das Verbot gilt nicht nur für Zahlungen des registerführenden Unternehmens, sondern auch für Zahlungen eines Refinanzierungsunternehmens, für welches das Register geführt wird, und der Übertragungsberechtigten. Werden dennoch Zahlungen geleistet, so darf der Verwalter diese nicht entgegennehmen bzw. hat diese nach den allgemeinen Vorschriften zurückzugewähren. Bei der Annahme verbotener Leistungen werden in der Regel auch die Voraussetzungen einer Abberufung des Verwalters durch die Bundesanstalt nach § 22e Abs. 3 Satz 1 KWG vorliegen, weil dem Verwalter die zur Überwachung erforderliche Unabhängigkeit fehlt. Daher soll die Bundesanstalt den Verwalter abberufen, wenn verbotene Leistungen erfolgt sind. Unberührt bleiben sozialtypische Leistungen wie die Gewährung von Getränken.

Zu § 22j

Die Vorschrift regelt die Rechtsfolgen der Eintragung in das Refinanzierungsregister und ist damit die Kernvorschrift zur

Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten in Deutschland. An Gegenständen des Refinanzierungsunternehmens, die ordnungsgemäß im Refinanzierungsregister eingetragen sind, steht im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Refinanzierungsunternehmens dem Übertragungsberechtigten ein Aussonderungsrecht zu (Absatz 1 Satz 1). Der Eintragung und den Wirkungen der Eintragung steht nicht entgegen, dass das Refinanzierungsunternehmen im Rahmen eines Verkaufs der eingetragenen Gegenstände an den Übertragungsberechtigten das Risiko deren Werthaltigkeit ganz oder teilweise trägt.

Eintragungen in das Refinanzierungsregister führen nicht zu einem Übergang von Rechten. Die sachenrechtliche Zuordnung der Gegenstände bleibt durch die Registereintragungen vollständig unberührt. Sachenrechtliche Befugnisse erwirbt die Zweckgesellschaft, der Refinanzierungsmittler oder die Pfandbriefbank nicht. Insbesondere erlangen die Übertragungsberechtigten keine Verfügungsbefugnis in Bezug auf die eingetragenen Gegenstände. Die Übertragungsberechtigten können lediglich im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Refinanzierungsunternehmens ein Aussonderungsrecht gemäß § 47 InsO geltend machen. Diese Wirkung der Eintragung gilt nur für Gegenstände „des Refinanzierungsunternehmens oder des Refinanzierungsmittlers“, d. h. solcher, die im Eigentum dieser Unternehmen stehen. Wurden Gegenstände eingetragen, die im Eigentum anderer stehen oder ist das Refinanzierungsunternehmen nicht Inhaber der eingetragenen Forderung, des Anspruchs oder des sonstigen Rechts, entfaltet die Registereintragung folglich keine Wirkungen.

Die aus der Eintragung folgenden Rechte können auch in Bezug auf Gegenstände geltend gemacht werden, die an die Stelle der ordnungsgemäß im Refinanzierungsregister eingetragenen Gegenstände getreten sind.

Da die Eintragung in das Refinanzierungsregister nicht zu einem Übergang von Rechten führt, schränkt sie Einwendungen und Einreden Dritter gegen die eingetragenen Forderungen und Rechte grundsätzlich nicht ein. Dies wird durch Absatz 2 Satz 1 klargestellt. Nach Absatz 2 Satz 2 gilt dies auch dann, wenn der Übertragungsberechtigte bei Insolvenz des Refinanzierungsunternehmens einen eingetragenen Gegenstand aussondert oder wenn das Refinanzierungsunternehmen diesen an einen Übertragungsberechtigten überträgt. Überträgt der Übertragungsberechtigte seinerseits einen solchen Gegenstand an einen Dritten, so können Einwendungen und Einreden auch gegenüber diesem Dritten geltend gemacht werden. Durch die Formulierung „wie bei einer Abtretung“ wird klargestellt, dass es sich insoweit um eine Rechtsfolgenverweisung handelt. Ein Schuldner kann sich daher dem Übertragungsberechtigten oder einem Dritterwerber gegenüber auch dann auf Einwendungen und Einreden insbesondere nach Maßgabe der §§ 404 bis 410 BGB stützen, wenn keine Abtretung erfolgt ist, d. h. obwohl die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 404 bis 410 BGB an sich nicht erfüllt sind. Die Vorschrift dient dem Schutz der Schuldner des Refinanzierungsunternehmens.

Zum Schutze der Schuldner des Refinanzierungsunternehmens wird § 1156 Satz 1 BGB im Zusammenhang mit den Rechtswirkungen der Eintragung in die Register ausdrücklich ausgeschlossen (Absatz 2 Satz 3). Damit wird sichergestellt, dass der Forderungsschuldner auch bei Abtretung

grundpfandrechtlich gesicherter Forderungen Einwendungen und Einreden gegen den neuen Gläubiger geltend machen kann. Zum Schutze der Sicherheitenbesteller wird in Absatz 2 Satz 4 angeordnet, dass sie alle Einwendungen und Einreden aus der Sicherungsabrede geltend machen können. Ein gutgläubiger Erwerb der Einredefreiheit ist dadurch ausgeschlossen. Schuldner und Sicherheitenbesteller sind damit bei Eintragungen in ein Refinanzierungsregister besser geschützt als im Falle der Übertragung der Rechte. Satz 5 hat lediglich klarstellende Funktion.

Allerdings erfährt die Möglichkeit, Einwendungen und Einreden gegen eingetragene Gegenstände geltend zu machen, durch Absatz 2 Satz 6 eine Ausnahme. Durch die Formulierung „§ 22d Abs. 4 in Verbindung mit § 22j Abs. 1 Satz 1 und 2 bleibt jedoch unberührt“, soll klargestellt werden, dass die Möglichkeit zur Geltendmachung von Einwendungen und Einreden folgende Ausnahme erfährt: Der Schuldner kann nicht einwenden, dass mündlich oder konkludent ein Abtretungsverbot mit ihm vereinbart worden ist. Der Schuldner kann jedoch grundsätzlich einwenden, dass mit ihm schriftlich ein Abtretungsverbot vereinbart worden ist. Handelt es sich allerdings bei der eingetragenen Forderung um eine Geldforderung im Sinne des § 354a des Handelsgesetzbuchs, so ist der Schuldner mit der Einwendung, es sei mit ihm schriftlich ein Abtretungsverbot vereinbart worden, ausgeschlossen. Unter keinen Umständen ausgeschlossen ist der Schuldner jedoch mit der Einwendung, es liege ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verfügungsverbot vor.

Gegenüber Ansprüchen auf Übertragung ordnungsgemäß im Refinanzierungsregister eingetragener Gegenstände kann das Refinanzierungsunternehmen nicht aufrechnen und keine Zurückbehaltungsrechte geltend machen (Absatz 3), da auch nach einer Übertragung der Veräußerer (regelmäßig das registerführende Unternehmen) im Falle von Aufrechnungsmöglichkeiten und Zurückbehaltungsrechten die Übertragung nicht mehr rückgängig machen könnte. Daher soll er auch nach Eintragung des Gegenstandes in das Refinanzierungsregister die Übertragung nicht mehr verhindern können. Unberührt bleiben die Anfechtungsrechte der Gläubiger des veräußernden Unternehmens.

Zu § 22k

Die Vorschrift regelt die Beendigung und Übertragung der Registerführung. Zu unterscheiden ist dabei die freiwillige (Absatz 1) und unfreiwillige (Absatz 2) Aufgabe der Registerführung.

Willigen alle im Refinanzierungsregister eingetragenen Übertragungsberechtigten und deren Gläubiger ein, kann die Führung des Refinanzierungsregisters nach Anzeige an die Bundesanstalt und Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige beendet werden (Absatz 1 Satz 1). Die Zustimmung der Übertragungsberechtigten und ihrer Gläubiger ist erforderlich, weil sich ihre Rechtsstellung mit der Beendigung der Registerführung deutlich verschlechtert: Sind die Gegenstände, auf deren Übertragung ein Anspruch besteht, nicht mehr im Register eingetragen, so entfallen die Rechtswirkungen des § 22j KWG. Da dadurch möglicherweise auch die Haftungsmasse der Übertragungsberechtigten verringert wird, ist auch die Zustimmung ihrer Gläubiger erforderlich. Diese lassen sich üblicherweise vergleichsweise leicht ermitteln, da Refinanzierungsmittler und Zweckge-

sellschaften nur sehr begrenzt am Wirtschaftsverkehr teilnehmen. Erforderlich sind außerdem eine Anzeige an die Bundesanstalt und der Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige. Diese Zeitspanne soll der Bundesanstalt dazu dienen, zusammen mit dem Verwalter auf Grundlage der eingereichten Unterlagen die Ordnungsmäßigkeit der Registerführung und ihrer Beendigung abschließend zu überprüfen.

Willigen alle im Refinanzierungsregister eingetragenen Übertragungsberechtigten und deren Gläubiger ein, kann die Registerführung unter Aufsicht der Bundesanstalt auf ein nach Einschätzung der Bundesanstalt zur Registerführung geeignetes Kreditinstitut übertragen werden, sofern es sich bei den eingetragenen Gegenständen um solche des die Registerführung übernehmenden Kreditinstituts handelt oder die Voraussetzungen des § 22b KWG über die Führung des Refinanzierungsregisters für Dritte vorliegen (Absatz 1 Satz 2). Diese Vorschrift erlaubt es, die Führung des Registers auf ein anderes Kreditinstitut zu übertragen. Da eine solche Übertragung insbesondere dann vorkommen wird, wenn die Übertragungsberechtigten mit der Registerführung unzufrieden sind, ist eine Beteiligung der Bundesanstalt angezeigt. Die Übertragung findet deshalb unter ihrer Aufsicht statt, d. h. sie ist über alle Schritte zu informieren und kann von sich aus auf Grundlage ihrer allgemeinen Aufsichtsbefugnisse über Kreditinstitute Untersuchungen anstellen. Anders als bei der erstmaligen Einrichtung eines Registers kann die Registerführung nicht von jedem Kreditinstitut übernommen werden, sondern nur von einem nach Einschätzung der Bundesanstalt geeigneten. Auch damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Übertragung vor allem in den Fällen vorgenommen werden wird, in denen es bei der Registerführung zu Problemen gekommen ist. Auch bei der Übertragung sind die Beschränkungen des § 22b KWG über die Führung des Refinanzierungsregisters für Dritte zu beachten.

Zur unfreiwilligen Beendigung der Registerführung kommt es, wenn das registerführende Unternehmen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen oder nach Einschätzung der Bundesanstalt zur weiteren Registerführung ungeeignet ist (Absatz 2 Satz 1). Hauptbeispiele für die erste Gruppe sind der Verlust der Eigenschaft als Kreditinstitut, was vor allem bei Entzug der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften und bei der Einstellung des Geschäftsbetriebes eintreten kann. Bei der Einschätzung, ob ein Kreditinstitut zur weiteren Registerführung ungeeignet ist, stützt sich die Bundesanstalt auf die Überwachung des Verwalters. Eigene Ermittlungen nimmt sie dem allgemeinen Konzept folgend auch in dieser Frage nicht vor. Die Bundesanstalt entscheidet allerdings selbständig auf Grundlage der vom Verwalter berichteten Tatsachen, ob ein Kreditinstitut nach ihrer Einschätzung ungeeignet ist oder nicht. Kommt es zu einer unfreiwilligen Beendigung der Registerführung, wird die Führung des Registers unter Aufsicht der Bundesanstalt auf ein nach Einschätzung der Bundesanstalt zur Registerführung geeignetes Kreditinstitut übertragen. Insoweit findet das Regelungsmodell des Absatzes 1 Anwendung. Die Vorschriften des § 22b KWG über die Führung des Refinanzierungsregisters für Dritte sind sinngemäß anzuwenden. Eine Registerführung für Dritte ist daher zulässig, ohne dass die Voraussetzungen des § 22b Abs. 2 KWG vorliegen.

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist kein unfreiwilliger Beendigungsgrund (Absatz 3) im Sinne des Absatzes 2. In diesem Falle finden vielmehr die §§ 221 ff. KWG Anwendung. Wie sich im Umkehrschluss aus der Nichtnennung des Absatzes 1 ergibt, ist eine freiwillige Beendigung oder Übertragung der Registerführung auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens möglich.

Zu § 221

Diese Vorschrift regelt zusammen mit den nachfolgenden beiden Vorschriften die Folgen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Unternehmens, das ein Refinanzierungsregister nicht nur für Dritte führt. Wird das Refinanzierungsregister nur für Dritte geführt, so finden die Vorschriften der §§ 221 bis 22n KWG keine Anwendung. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des registerführenden Unternehmens berührt die Rechtsstellung der Übertragungsberechtigten in diesem Falle nicht, da ihnen die Übertragung nicht das insolvente registerführende Unternehmen, sondern der nicht insolvente Dritte schuldet. Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Dritten und dem registerführenden Unternehmen gelten die allgemeinen Vorschriften. Ebenfalls keine Anwendung finden die Vorschriften der §§ 221 bis 22n KWG, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Refinanzierungsunternehmens eröffnet wird, das nicht selbst das Register führt (§ 22b KWG). In diesem Falle fehlt ein Refinanzierungsregister des insolventen Unternehmens als Anknüpfungspunkt für die in den §§ 221 bis 22n KWG vorgesehene Möglichkeit einer Sachwaltung der im Refinanzierungsregister eingetragenen Gegenstände. Die Übertragungsberechtigten müssen vielmehr die Aussonderung der im Refinanzierungsregister ordnungsgemäß eingetragenen Gegenstände verlangen (§ 22j Abs. 1 Satz 1 KWG).

Dieses Aussonderungsrecht besteht auch in Bezug auf Gegenstände, deren Übertragung das registerführende und nunmehr insolvente Unternehmen selbst schuldet. Bei den in der Praxis üblichen Refinanzierungsgeschäften reicht dieses Aussonderungsrecht jedoch nicht aus, um die Interessen der Übertragungsberechtigten und ihrer Gläubiger, also insbesondere der Erwerber der von einer Zweckgesellschaft emittierten Finanzinstrumente, zu wahren. Da die im Refinanzierungsregister eingetragenen Gegenstände nicht zur Insolvenzmasse im Sinne von § 35 InsO gehören (§ 22j Abs. 1 Satz 1 KWG), ist der Insolvenzverwalter zwar zunächst haftungsrechtlich für sie verantwortlich, er hat jedoch keine Verfügungsbefugnis über sie.

Vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens verwaltet regelmäßig das Refinanzierungsunternehmen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die im Refinanzierungsregister eingetragenen Forderungen. Insbesondere leitet das Refinanzierungsunternehmen die bei ihm eingehenden Zins- und Tilgungszahlungen der Forderungsschuldner an die Übertragungsberechtigten weiter. Um zu verhindern, dass nach einer Beendigung dieser Verwaltung zugrunde liegenden Geschäftsbesorgungsvertrags die Zweckgesellschaft bei Ausbleiben der Zahlungsverweiterungen selbst innerhalb kürzester Zeit insolvent wird, weil sie die emittierten Finanzinstrumente nicht mehr bedienen kann, ermöglicht Absatz 1 auch im Insolvenzfall zumindest für einen Übergangszeitraum weiterhin die Verwaltungsinfrastruktur des register-

führenden Unternehmens zu nutzen und erspart den an Refinanzierungsgeschäften Beteiligten das unter Umständen langjährige Vorhalten teurer Auffanglösungen, wie sie insbesondere an konkurrierenden Kapitalmärkten erforderlich und üblich sind. Ist über das Vermögen eines auch für sich selbst registerführenden Unternehmens das Insolvenzverfahren eröffnet, kann die Bundesanstalt beim Insolvenzgericht beantragen, dass eine oder zwei von der Bundesanstalt vorgeschlagene natürliche Personen zum Sachwalter des Refinanzierungsregisters (legaldefiniert als Sachwalter) bestellt werden. Das Insolvenzgericht kann von dem Antrag der Bundesanstalt nur abweichen, wenn dies zur Sicherstellung einer sachgerechten Zusammenarbeit zwischen Insolvenzverwalter und Sachwalter erforderlich erscheint. Mit der Zuständigkeit des Insolvenzgerichts wird von dem Grundkonzept des Kreditwesengesetzes abgewichen, das sonst grundsätzlich das Gericht am Sitz des Kreditinstituts für zuständig erklärt. Zur besseren Koordinierung ist es im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des registerführenden Unternehmens aber sachgerechter, den Sachwalter von demselben Gericht bestellen zu lassen wie den Insolvenzverwalter, der das übrige Vermögen des registerführenden Unternehmens verwaltet. Der Sachwalter des Refinanzierungsregisters erhält vom Insolvenzgericht eine Ernennungsurkunde. Mit der Ernennungsurkunde weist er sich im Rechtsverkehr als Verfügungsberechtigter der im Refinanzierungsregister eingetragenen Gegenstände aus. Die Urkunde ist bei Beendigung des Amtes dem Gericht zurückzugeben.

Die Bundesanstalt hat einen Antrag nach Absatz 1 Satz 1 zu stellen, wenn dies nach Anhörung der Übertragungsberechtigten zur ordnungsgemäßen Verwaltung der im Refinanzierungsregister eingetragenen Gegenstände erforderlich erscheint (Absatz 2). Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit hat sie sich in besonderem Maße von den Interessen der Übertragungsberechtigten und deren Gläubigern leiten zu lassen. Insbesondere dann, wenn nur eine ganz geringe Zahl an Gegenständen eingetragen ist, wird es kostengünstiger sein, diese unmittelbar auszusondern und keinen Sachwalter des Refinanzierungsregisters zu bestellen. In diesem Falle werden die Übertragungsberechtigten die eingetragenen Gegenstände aussondern und selbst verwalten. Als Sachwalter des Refinanzierungsregisters soll die Bundesanstalt den bisherigen Verwalter des Refinanzierungsregisters vorschlagen. Dadurch wird vermieden, dass sich der Sachwalter des Refinanzierungsregisters erst einarbeiten und einen Überblick verschaffen muss, ehe er die Sachwaltung vollumfänglich aufnehmen kann. Der bisherige Verwalter des Refinanzierungsregisters ist mit dem jeweiligen Refinanzierungsregister bestens vertraut und bietet dadurch Gewähr für eine unmittelbare Aufnahme der Tätigkeit als Sachwalter des Refinanzierungsregisters. Bei Fehlen oder dauernder Verhinderung des Verwalters des Refinanzierungsregisters soll sein Stellvertreter (§ 22e Abs. 4 KWG) vorgeschlagen werden, im Übrigen eine andere geeignete natürliche Person. Der Sachwalter des Refinanzierungsregisters ist auf Antrag der Bundesanstalt abzurufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Zahl der im Refinanzierungsregister eingetragenen Gegenstände vor allem durch Aussonderungen derart gesunken ist, dass die Voraussetzungen einer Bestellung eines Sachwalters des Refinanzierungsregisters nicht mehr vorliegen.

Erscheint dies zur ordnungsgemäßen Verwaltung der im Refinanzierungsregister eingetragenen Gegenstände erforderlich, kann die Bundesanstalt nach Anhörung der Übertragungsberechtigten beim Insolvenzgericht einen Antrag auf Bestellung eines zweiten Sachwalters des Refinanzierungsregisters stellen (Absatz 3). Stellt sie diesen Antrag, soll sie den Stellvertreter des Verwalters des Refinanzierungsregisters oder, wenn ein solcher fehlt, eine andere geeignete natürliche Person vorschlagen. Diese Regelung ermöglicht es, das im Recht der Kreditinstitute verwirklichte „Vier-Augen-Prinzip“ (siehe etwa § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG) auch in der Sachwaltung fortzuführen, sofern dies der Bundesanstalt geboten erscheint.

Absatz 4 regelt das Verhältnis des Verwalters des Refinanzierungsregisters zum vom Insolvenzgericht bestellten Sachwalter, wenn beide nicht identisch sind: In diesem Falle erlischt das Amt des Verwalters des Refinanzierungsregisters mit der Bestellung des Sachwalters, der die Aufgaben des Verwalters fortführt (§ 22n Abs. 1 Satz 3 KWG). Entsprechendes gilt für den Stellvertreter des Verwalters des Refinanzierungsregisters.

Zu § 22m

Diese Vorschrift regelt die Art und Weise, wie der Rechtsverkehr über die Bestellung des Sachwalters des Refinanzierungsregisters informiert wird.

Eine allgemeine Publizität wird dadurch erreicht, dass das Insolvenzgericht die Ernennung und Abberufung des Sachwalters unverzüglich öffentlich bekannt macht (Absatz 1). Dadurch soll eine zügige Information des Rechtsverkehrs darüber ermöglicht werden, dass die Verwaltung der im Refinanzierungsregister eingetragenen Gegenstände zumindest vorerst durch einen Sachwalter wahrgenommen wird. Außerdem hat das Insolvenzgericht dem für das registerführende Unternehmen zuständigen Registergericht die Ernennung und Abberufung des Sachwalters mitzuteilen. Das Registergericht hat auf Grund dieser Mitteilung die Ernennung und Abberufung sowie die Person des Sachwalters von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen. Wegen der schon durch das Insolvenzgericht vorgenommenen Bekanntmachung sind die Eintragungen ins Handelsregister nicht bekannt zu machen. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass mangels Bekanntmachung der handelsregisterlichen Eintragungen die Vorschriften des § 15 des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden sind.

Publizität wird ferner bei bestimmten Rechten hergestellt, die in besondere Register eingetragen sind (Absatz 2). Bei Rechten des registerführenden Unternehmens, für die eine Eintragung im Grundbuch besteht, ist die Bestellung des Sachwalters des Refinanzierungsregisters in das Grundbuch einzutragen, wenn nach der Art der Rechte und den Umständen zu besorgen ist, dass ohne die Eintragung die Interessen der Übertragungsberechtigten gefährdet werden. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen des Insolvenzgerichts oder des Sachwalters, da dem Registergericht die zur Einschätzung möglicher Gefahren erforderlichen Informationen fehlen. Gefahren bestehen insbesondere durch die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs vom seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr verfügungsbefugten registerführenden Unternehmen. Entsprechende Eintragungen sind auch bei Rechten vorzunehmen, die im Schiffsregister, Schiffsbau-

register oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen sind.

Zu § 22n

Gegenstand dieser Vorschrift ist die Rechtsstellung des Sachwalters.

Der Sachwalter steht unter der Aufsicht des Insolvenzgerichts (Absatz 1). Dies ist nach der Bestellung des Sachwalters durch das Insolvenzgericht folgerichtig. Auch hier wird aus Gründen einer besseren Koordinierung von dem Grundkonzept des Kreditwesengesetzes abgewichen, nach dem das Gericht am Sitz des Kreditinstituts zuständig ist. Das Insolvenzgericht kann vom Sachwalter insbesondere jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Bericht über den Sachstand und die Geschäftsführung verlangen. Neben seinen Pflichten gegenüber dem Insolvenzgericht hat der Sachwalter des Refinanzierungsregisters die Pflichten eines Verwalters des Refinanzierungsregisters zu erfüllen. Insbesondere hat er weiterhin nach Maßgabe des § 22f Abs. 1 KWG Auskunfts- und Mitteilungspflichten gegenüber der Bundesanstalt. Sachwalter und Insolvenzverwalter werden beide vom Insolvenzgericht bestellt und verwalten beide Vermögensgegenstände, über welche zuvor das registerführende Unternehmen verfügungsbefugt war. Zu einer effektiven Wahrnehmung beider Aufgaben ist es unabdingbar, dass sich der Insolvenzverwalter und der Sachwalter des Refinanzierungsregisters über ihre Tätigkeit austauschen. Sie haben einander daher alle Informationen mitzuteilen, die für das Insolvenzverfahren über das Vermögen des registerführenden Unternehmens und für die Verwaltung der im Refinanzierungsregister eingetragenen Gegenstände von Bedeutung sein können.

Soweit das registerführende Unternehmen befugt war, die im Refinanzierungsregister eingetragenen Gegenstände zu verwalten und über sie zu verfügen, geht dieses Recht auf den Sachwalter des Refinanzierungsregisters über (Absatz 2). Entsprechend allgemeinen Regeln erlangt der Sachwalter des Refinanzierungsregisters keine Verfügungsbefugnis über Gegenstände, welche das registerführende Unternehmen nach Maßgabe des § 22b für Dritte ins Refinanzierungsregister eingetragen hatte. Durch die Einräumung der Verfügungsbefugnis erhält der Sachwalter des Refinanzierungsregisters in Bezug auf die im Refinanzierungsregister eingetragenen Gegenstände eine ähnliche Rechtsstellung wie der Insolvenzverwalter über das übrige Vermögen des registerführenden Unternehmens. In Abstimmung mit dem Insolvenzverwalter nutzt der Sachwalter alle Einrichtungen des registerführenden Unternehmens, die zur Verwaltung der eingetragenen Gegenstände erforderlich sind. Dazu gehören auch die zuständigen Mitarbeiter des registerführenden Unternehmens.

Hat das registerführende Unternehmen nach der Bestellung des Sachwalters des Refinanzierungsregisters über einen im Refinanzierungsregister eingetragenen Gegenstand verfügt, so ist diese Verfügung unwirksam (Absatz 3). Unberührt bleiben die den öffentlichen Glauben schützenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken sowie des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen. Hat das registerführende Unternehmen am Tag der Bestellung des Sachwalters des Refinanzierungsregisters verfügt, so wird aus Gründen der Rechtsklarheit und des Schutzes der Übertra-

gungsberechtigten unwiderleglich vermutet, dass das registerführende Unternehmen erst nach der Bestellung des Sachwalters des Refinanzierungsregisters verfügt hat, also als es nicht mehr verfügungsbefugt war.

Der Sachwalter des Refinanzierungsregisters hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sachwalters anzuwenden (Absatz 4). Verletzt der Sachwalter des Refinanzierungsregisters seine Pflichten, so können die Übertragungsberechtigten sowie das registerführende Unternehmen Schadensersatz verlangen, sofern der Sachwalter des Refinanzierungsregisters nicht beweist, dass ihm kein Verschulden zur Last fällt. Diese umfassende Haftung ist Ausdruck der neutralen Stellung des Sachwalters des Refinanzierungsregisters, der beiden Seiten eine sorgfältige Wahrnehmung seiner Aufgaben schuldet.

Der Sachwalter des Refinanzierungsregisters erhält von der Bundesanstalt eine angemessene Vergütung und Ersatz seiner Aufwendungen (Absatz 5). Diese Ansprüche treten neben die Ansprüche auf Vergütung und Ersatz seiner Aufwendungen als Verwalter, dessen Amt der Sachwalter ebenfalls ausübt (§ 221 Abs. 4 KWG).

Anders als im Falle des Verwalters ist zur Kostenerstattung nicht eine einzelne Person verpflichtet (dort das registerführende Unternehmen, § 22i Abs. 1 Satz 2 KWG). Das registerführende Unternehmen ist nunmehr insolvent, von ihm kann die Bundesanstalt keine Erstattung mehr verlangen. Da die Masse von der Sachwaltung nicht profitiert, soll sie auch nicht für die Kosten der Sachwaltung aufkommen. Die Kosten sind der Bundesanstalt daher von den Übertragungsberechtigten als den an der Sachwaltung wirtschaftlich Interessierten anteilig nach der Anzahl der für sie eingetragenen Gegenstände gesondert zu erstatten und auf Verlangen vorzuschießen. Hat das registerführende Unternehmen das Refinanzierungsregister auch für Dritte geführt (§ 22b KWG), so wird es von diesen regelmäßig eine Vergütung erhalten haben. Übernimmt nunmehr der Sachwalter des Refinanzierungsregisters die Verwaltung, so soll der Dritte von seiner Vergütungspflicht nicht frei werden. Soweit das Refinanzierungsregister für Dritte geführt wird, sind diese daher neben den Übertragungsberechtigten als Gesamtschuldner zur Erstattung und zum Vorschuss verpflichtet. Die Anordnung der Gesamtschuld ermöglicht es, auch anderen Abreden der Parteien angemessen Rechnung zu tragen, ohne die Kostenerstattung für die Bundesanstalt zu erschweren. Haben etwa die Übertragungsberechtigten das registerführende Unternehmen für die Registerführung für den Dritten vergütet, so kann die Bundesanstalt gleichwohl vom Dritten den anteiligen Betrag verlangen. Der Dritte kann sich dann bei den Übertragungsberechtigten nach den allgemeinen Vorschriften erholen. Im Übrigen gelten die Vorschriften in § 22i Abs. 2 und 3 Satz 1 KWG sinngemäß. Sind verbotene Zahlungen erfolgt, soll die Bundesanstalt beim Insolvenzgericht einen Antrag auf Abberufung des Sachwalters des Refinanzierungsregisters stellen. Dies berücksichtigt, dass die Bundesanstalt nach Maßgabe des § 221 Abs. 1 Satz 1 KWG den Sachwalter anders als den Verwalter des Refinanzierungsregisters nicht selbst bestellt und abberuft, sondern das Insolvenzgericht.

Zu § 22o

Der Sachwalter des Refinanzierungsregisters kann unter den Voraussetzungen des § 46a KWG auch schon vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des registerführenden Unternehmens bestellt werden (Absatz 1). Da in diesem Fall noch keine Zuständigkeit des Insolvenzgerichts besteht, ist entsprechend dem Grundkonzept des Kreditwesengesetzes das Gericht am Sitz des registerführenden Unternehmens zuständig. Die Bestellung erfolgt auf Antrag der Bundesanstalt, an welchen das Gericht gebunden ist. Die Bundesanstalt stellt einen entsprechenden Antrag, wenn dies nach Anhörung der Übertragungsberechtigten zur ordnungsgemäßen Verwaltung der im Refinanzierungsregister eingetragenen Gegenstände erforderlich erscheint. Die Übertragungsberechtigten als die durch eine nichtordnungsgemäße Registerführung maßgeblich Betroffenen und für die Sachwaltung Kostentragungspflichtigen sind anzuhören, sofern keine Gefahr im Verzuge ist.

Für den vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestellten Sachwalter des Refinanzierungsregisters gilt dasselbe wie für den gemäß § 22i KWG bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestellten Sachwalter. Ein Abberufungsgrund im Sinne des § 22i Abs. 2 Satz 3 KWG liegt insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzungen des § 46a KWG entfallen sind, die nach Absatz 1 Anknüpfungspunkt der Bestellung des Sachwalters des Refinanzierungsregisters vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind. Sind die Voraussetzungen des § 46a KWG wieder entfallen, soll die Bundesanstalt aus dem Kreis der Sachwalter den Verwalter des Refinanzierungsregisters bestellen. Durch diese Personenkontinuität wird eine lückenlose und effiziente Überwachung gewährleistet.

Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des registerführenden Unternehmens eröffnet, nachdem bereits ein Sachwalter nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 bestellt worden ist, sorgt Absatz 3 für einen nahtlosen Übergang zur allgemeinen Rechtslage nach den §§ 22i bis 22n KWG. Für die Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gilt der schon zuvor bestellte Sachwalter des Refinanzierungsregisters als mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Insolvenzgericht bestellt. „Für die Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ bedeutet, dass die Fiktion erst ab diesem Zeitpunkt beginnt, seine früheren Rechtshandlungen also ihre Gültigkeit behalten. Das Insolvenzgericht tritt an die Stelle des Gerichts am Sitz des registerführenden Unternehmens. Letzteres hat dem Insolvenzgericht alle mit der Bestellung und Aufsicht des Sachwalters im Zusammenhang stehenden Unterlagen zu übergeben, damit das Insolvenzgericht seine Aufsicht auch für die Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausüben kann.

Zu Nummer 5 (§ 22p – neu –)

Es handelt sich um eine durch die Einfügung der §§ 22a bis 22o KWG bedingte redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (§ 56 Abs. 3 Nr. 4a – neu –)

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wird erweitert um verbotene Zahlungen an den Verwalter der Register.

Zu Artikel 4b neu (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu den Nummern 2, 3 und 4 (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 – neu –)

Die Bundesanstalt erhält das Recht, die durch die Bestellung und Abberufung des Verwalters sowie die durch die Beantragung der Bestellung und Abberufung des Sachwalters entstehenden Kosten von den betroffenen Unternehmen ersetzt zu verlangen. Dazu wird der schon vorhandene Katalog der gesondert erstattungspflichtigen Handlungen der Bundesan-

stalt um entsprechende Kostenerstattungstatbestände ergänzt.

Zu Artikel 4c neu (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Es handelt sich bei der Änderung des § 145 Abs. 1 um eine Folgeänderung, mit welcher das für die Bestellung eines Sachwalters bei Insolvenzgefahr zuständige Gericht bestimmt wird.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Es handelt sich um eine Inkrafttretensregelung: Die Regelungen zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung treten am 1. Januar 2006 in Kraft, die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung des Gesetzes.

Berlin, den 29. Juni 2005

Bernd Scheelen
Berichterstatter

Leo Dautzenberg
Berichterstatter